

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 1-2014

Abfallwirtschaft

UVS 303.23-6/2013-5 vom 24.10.2013

Hat die Verbringung von Abfall in das Ausland entgegen § 79 Abs 1 Z 15b AWG tatsächlich stattgefunden, da die Annahme der Abfälle erst im Ausland verweigert wurde, ist die Verbringung abgeschlossen und nicht im Stadium des Versuches geblieben. Es würde gegen das Verbot der Reformatio in peius verstoßen, den Vorhalt eines bloß versuchten Deliktes in eine vollendete Tatbegehung auszudehnen.

Arbeits- und Sozialrecht

UVS 30.15-69/2013-2 vom 11.11.2013

Gemäß § 42 Abs 1 Z 1 ASVG haben die Dienstgeber auf Anfrage des Versicherungsträgers längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen. Essentielles Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 44a Z 1 VStG ist die Angabe, worin das inkriminierte Verhalten bestanden hat, insbesondere welche Auskünfte der Dienstgeber hätte erteilen sollen. Die Formulierung in der Anfrage: Sie werden ersucht vorzusprechen, „um den maßgebenden Sachverhalt in einem anhängigen Verfahren gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz feststellen zu können“, ist viel zu unbestimmt, um dieser Aufforderung Folge leisten zu können (und entspricht somit auch nicht einer konkreten Tatumschreibung für eine Verletzung der Auskunftspflicht). Außerdem stellte die Anfrage im Gegenstande eine unzulässige Aufforderung zur Selbstbezeichnung dar. Der EGMR hat zwar im Zusammenhang mit der Lenkerantwortpflicht gemäß § 103 Abs 2 KFG und dem Recht zu schweigen mehrfach judiziert, dass das Recht, sich nicht selbst zu bezeichnen, nicht per se die Anwendung von Zwang außerhalb des Strafverfahrens verbietet, um Informationen gegen den Betroffenen zu erlangen. Anders ist der Fall jedoch zu beurteilen, wenn gleichzeitig bereits ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. So waren zur Zeit des Auskunftsverlangens nach § 42 Abs 1 Z 1 ASVG

mehrere Verwaltungsstrafverfahren gegen die Dienstgeberin anhängig, darunter auch ein einschlägiges Strafverfahren wegen des Verdachtes von Übertretungen nach dem ASVG. Somit musste die Dienstgeberin zu Recht fürchten, dass Auskünfte an die Gebietskrankenkasse in diesen Strafverfahren zu ihrem Nachteil verwendet werden können.

UVS 30.12-72/2012-47 vom 4.11.2013

Gemäß § 7b Abs 5 AVRAG haben u.a. Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten. Daher muss der Spruch (§44a Z 1 VStG) zum Ausdruck bringen, dass es hierbei um die Anmeldung eines „entsandten Arbeitnehmers“ zur Sozialversicherung geht, dessen Name zwingend genannt sein muss. Dem gegenüber enthielten die Verfolgungshandlungen, anstatt die Namen der Arbeitnehmer zu nennen, nur den Verweis auf einen nicht beigefügten Text („siehe Text“). Der auf der Aufforderung zur Rechtfertigung angebrachte handschriftliche Vermerk „Anzeige in Kopie angeschl.“ änderte daran nichts, da der im Akt befindliche Ausdruck der elektronischen Anzeige des Finanzamtes zwar eine größere Zahl von Namen von Personen enthielt, es aber nicht Aufgabe des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren ist, Mutmaßungen darüber anzustellen, welche Namen die Behörde gemeint haben könnte.

Kraftfahrgesetz

UVS 30.9-143/2013-2 vom 14.11.2013

Eine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs 2 VStG mit dem sachlichen Zuständigkeitsbereich „Arbeitnehmerschutz, Arbeitszeitgesetz, Betonerzeugung und Transport des Fertigbetons“ umfasst auch die Einhaltung der Beladungsvorschriften beim Transport des Fertigbetons nach § 101 Abs 1 lit a iVm § 103 Abs 1 Z1 KFG.

UVS 413.3-1/2013-10 vom 3.5.2013

Gemäß § 20 Abs 6 KFG sind Bewilligungen zur Anbringung von Scheinwerfern und Warnleuchten mit blauem Licht nach Abs 5 unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Im

Gegenstände lagen jedoch keine nachvollziehbaren Gründe dafür vor, die Blaulichtbewilligung für dringende tierärztliche Hilfeleistungen nach § 20 Abs 5 lit g KFG auf den Verwaltungsbezirk G. im Bundesland Steiermark zu beschränken. So war der Bewilligungswerber nicht nur Amtstierarzt der Stadt G und Betreiber einer dortigen Tierarztpraxis, sondern wurde er auch als Vertreter von Tierärzten im Bundesland Steiermark tätig. Aus der daraus resultierenden Tätigkeit war zu schließen, dass er innerhalb der gesamten Steiermark für „dringende tierärztliche Hilfe“ im Rahmen seines beruflichen Betätigungsfeldes benötigt wurde. Auch die Tierärztekammer des Landes Steiermark befürwortete die Bewilligung nicht nur eingeschränkt auf die Stadt G. Es ist notorisch, dass es im Bundesland Steiermark zahlreiche „verkehrsreiche Gebiete“ gibt, bei denen ein (mit einem Tierarzt besetzter) Rettungsdienst nicht bzw. in nicht ausreichender Weise zur Verfügung steht. Die Genehmigung war daher für das gesamte Bundesland Steiermark zu erteilen, zumal die Warnleuchte außerhalb von Bereitschaftsdiensten und Einsatzfahrten mit geeigneten Mitteln abzudecken ist und ein Fahrtenbuch geführt werden muss, auf Grund dessen die Einsatzfahrten überprüft werden können.

Landes-Sicherheitsgesetz

UVS 30.9-139/2013-2 vom 12.11.2013

Eine öffentliche Anstandsverletzung gemäß § 1 Abs 2 StLSG wird durch einen „unfreundlichen Ton“ noch nicht nachvollziehbar verwirklicht. Daher stellt auch der Vorhalt, wonach Mitbewohner „auf eine ungute Art laut beschimpft und beleidigt wurden“, keine ausreichende Konkretisierung einer öffentlichen Anstandsverletzung dar. Der Spruch hätte im Sinne des § 44a Z 1 VStG anführen müssen, welche Beleidigungen (und Beschimpfungen) dem Berufungswerber im konkreten Fall anzulasten sind.

UVS 30.3-28/2013-2 vom 10.9.2013

Bezüglich der einzelnen Tatzeiten einer langen unzumutbaren Hundehaltung durch Hundelärm gemäß § 3b Abs 1 Z 1 StLSG wurde im Straferkenntnis auf eine „Aufstellung siehe Anhang“ verwiesen. Da dem Berufungswerber eine solche Aufstellung niemals zugekommen war, hätte der vorgehaltene Tatzeitraum „vom 8. Jänner 2012, 12.30 Uhr bis 26. Juni 2012, 22.45 Uhr“ soweit konkretisiert werden müssen, dass es dem Berufungswerber möglich gewesen wäre, zu den offensichtlich überwiegend selbständigen Ordnungswidrigkeiten bei der Hundeverwahrung, also zu den selbständigen Einzeldelikten, Stellung zu nehmen. Die alleinige Anführung eines monatelangen Tatzeitraumes ist ungeeignet, zumal ein durchgehender Hundelärm während eines so langen Zeitraumes nicht nachvollziehbar ist.

UVS 30.7-70/2013-2 vom 28.5.2013

Gemäß § 1 Abs 2 StLSG idgF kann die Gemeinde mit Verordnung bestimmen, wenn es zur Vermeidung von störendem Lärm, zur Vermeidung von Anstandsverletzungen oder zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen infolge Alkoholkonsums nötig erscheint, dass der Konsum von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen verboten ist. Ebenso ist in der Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen dieses Verbot nicht gilt (z. B. bei behördlich genehmigten Veranstaltungen, bei Ausschank von Alkohol im Rahmen einer gewerberechtlichen Bewilligung). Eine Versammlung, die gemäß § 2 Abs 1 Versammlungsg (in der Fassung BGBL Nr 98/2001) angezeigt und behördlich (noch) nicht untersagt wurde, fällt unter den Begriff einer behördlich genehmigten Veranstaltung. Der Umstand, dass die gegenständliche Versammlung in der Absicht veranstaltet wurde, in der betreffenden Gemeinde eine Erlaubnis zum Grillen zu erlangen, ändert nichts daran, dass die vom Verfassungsgerichtshof geforderten Voraussetzungen einer Versammlung erfüllt waren. (So erfolgte sie in der Absicht, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht (VfGH 30.11.1995, B262/95)).

UVS 30.3-12/2013-3 vom 10.5.2013

Gemäß § 3b Abs 6 StLSG gilt der Maulkorb- oder Leinenzwang gemäß Abs 3 nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere etwa Jagdhunde, weshalb die Ausnahme des § 3b Abs 6 StLSG im Falle der bestimmungsgemäßen Verwendung des Hundes für eine jagdliche Tätigkeit erfüllt ist. Jedoch liegt eine jagdliche Tätigkeit auch in einem gepachteten Jagdrevier nicht vor, wenn der Jagdpächter seinen Hund, der für die Jagd verwendet wird, auf einem öffentlichen Wanderweg hinter dem gelenkten Fahrzeug frei nachlaufen lässt. Ein solcher Weg ist ein öffentlich zugänglicher Ort, an dem der Maulkorb- oder Leinenzwang nach § 3b Abs 3 StLSG die Gefahr einer Konfrontation des Hundes mit Wanderern, Joggern und anderen Personen mit Hunden hintanhaltend soll. Der Einwand, die erforderliche Kondition des Hundes sei durch Spaziergänge nicht aufrecht zu halten und müsse der Hund daher hinter dem Fahrzeug herlaufen, ändert - abgesehen von der tierschutzrechtlichen Bedenklichkeit dieser Ansicht - nichts an der Verpflichtung nach § 3b Abs 3 StLSG an öffentlich zugänglichen Orten.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 2-2014

Arbeits- und Sozialrecht

UVS 33.15-25/2013-3 vom 5.12.2013

RS 1

Gemäß § 7b Abs 3 AVRAG haben Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ... (ZKO) zu melden. Gemäß § 7b Abs 4 Z 2 AVRAG hat die Meldung den Namen des im Abs 1 Z 4 AVRAG bezeichneten Beauftragten zu enthalten. Im Gegenstande langte diese Meldung bei der ZKO erst ein, nachdem die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer auf der österreichischen Baustelle kontrolliert worden war. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Namhaftmachung des Berufungswerbers zum Beauftragten im Sinne des AVRAG bereits zum Zeitpunkt dieser Kontrolle wirksam war. So fand die Kontrolle am 05.07.2012 statt, während die übermittelte Meldung das Datum „04.07.2012“ aufwies; daher war davon auszugehen, dass die interne Willensbildung hinsichtlich der Bestellung zum Beauftragten schon vor der Kontrolle vorgenommen wurde. § 7b AVRAG sieht nicht vor, dass die Bestellung eines Beauftragten erst nach dem Eintreffen der Meldung bei der ZKO rechtswirksam wird. Zwar ist die verspätete Übermittlung des Formulars mit (unter anderem) dieser Meldung nach Abs 9 leg cit strafbar. Dies berührt jedoch nicht die Wirksamkeit der Bestellung eines Beauftragten im Sinne des AVRAG.

RS 2

Die interne Willensbildung über die Bestellung zum Beauftragten nach § 7b Abs 1 Z 4 AVRAG erfolgte sowohl vor dem Einlangen der entsprechenden Meldung nach § 7b Abs 3 und 4 AVRAG bei der zentralen Koordinationsstelle (ZKO), als auch vor der Kontrolle der Beschäftigung auf der österreichischen Baustelle. Die Tatsache, dass die in dieser Meldung enthaltene Bestellung zum Beauftragten keinen Nachweis der Zustimmung des Beauftragten zu seiner Bestellung enthielt – das Formular KIAB 3 sieht dafür keine Rubrik vor –, änderte nichts an der Wirksamkeit der Bestellung. Dasselbe gilt für den Umstand, dass das Formular keine ausdrückliche Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung vorsieht. Eine solche Übertragung war im Gegenstande nicht erforderlich. So hatte mit der Bestellung zum Beauftragten eine Aufgabenteilung zwischen zwei gemäß § 9 Abs 1 VStG verantwortlichen Vertretungsorganen eines Unternehmens stattgefunden. Diese Organe wären, gäbe es die betreffende Urkunde nicht, beide ex lege für die Einhaltung aller verwaltungsstrafrechtlichen Vorschriften verantwortlich, die mit der Ausübung des Betriebes hinsichtlich der Entsendung von Mitarbeitern nach Österreich im

Zusammenhang stehen. Durch die Nominierung eines der Geschäftsführer zum Beauftragten gemäß § 7b Abs 3 und 4 AVRAG wurde lediglich klargelegt, dass der andere Geschäftsführer nicht mehr für den Bereich des AVRAG verantwortlich zeichnete. Mit der gleichen Argumentation ist der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 29.01.2009, 2007/03/0092, zum Ergebnis gelangt, dass es bei der Übertragung einer Verantwortung nach § 9 Abs 2 VStG an nur einen der Verantwortlichen nach § 9 Abs 1 VStG keiner ausdrücklichen Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung bedarf. Die ausdrückliche Zuweisung einer Anordnungsbefugnis ist in solchen Fällen ebenfalls nicht erforderlich, da Verantwortliche nach § 9 Abs 1 VStG bereits anordnungsbefugt sind. Diese Rechtsprechung ist auch auf die Bestellung zum Beauftragten im Sinne des AVRAG anzuwenden.

Ausländerbeschäftigung

UVS 33.12-25/2012-47 vom 4.11.2013

Bedient sich ein ausländischer Arbeitgeber für die Erfüllung eines mit einem inländischen Werkbesteller abgeschlossenen Werkvertrages ausländischer Arbeitskräfte, macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob dies eigene Arbeitskräfte des ausländischen Arbeitgebers und Werkunternehmers oder diesem lediglich überlassene Arbeitskräfte sind (VwGH 19.10.2005, 2004/09/0064). Da die T. GmbH im Sinn des § 18 Abs 12 AuslBG ihren Betriebssitz in Deutschland und damit in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (als Österreich) hatte und im Weg der Überlassung von vier rumänischen Arbeitskräften durch ein portugiesisches Unternehmen zur Beschäftigerin dieser Arbeitskräfte wurde, war sie es, die die vier rumänischen Staatsangehörigen zur österreichischen Baustelle entsandte und dort im Sinne des § 28 Abs 1 Z 5 lit a AuslBG ohne die nach § 18 Abs 12 Z 1 AuslBG erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen beschäftigte.

Jagdrecht

UVS 41.10-4/2013-14 vom 25.10.2013

RS 1

Gemäß § 3 Steiermärkisches Jagdgesetz (JagdG) steht die Befugnis zur Eigenjagd dem Besitzer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha zu. Gemäß § 6 Abs 1 JagdG ist eine Grundfläche dann im Sinne des § 3 als zusammenhängend zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in

einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grundbesitz zu betreten. § 6 Abs 3 JagdG schränkt diesen Zusammenhang jedoch ein. Werden danach räumlich auseinanderliegende Grundflächen nur durch den Längenzug von Grundstücken, die zwischen fremden Grundbesitz führen, verbunden, so wird der für die Ausübung der Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen den Grundflächen durch jene Grundstücke nur dann hergestellt, wenn diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und entsprechende Breite haben. § 6 Abs 4 JagdG konkretisiert diese Einschränkung insofern, als durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden öffentlichen oder privaten Weges oder fließenden Gewässers der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt wird. Diesen Bestimmungen ist nicht zu entnehmen, dass sie nur bei erstmaliger Begründung einer Eigenjagd im Ausmaß von 115 ha gelten sollen und für weitere hinzukommende Flächen, mit denen das Ausmaß von 115 ha überschritten wird, andere rechtliche Überlegungen anzustellen wären.

RS 2

Bei der Beurteilung, ob ein - räumlich auseinander liegende Grundflächen verbindender - Längenzug nach § 6 Abs 3 Stmk JagdG eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und Breite aufweist, kommt es nicht bloß auf seine Begehbarkeit oder Bejagdbarkeit an sich an. Maßgeblich ist, ob auf einem derartigen Grundstückstreifen insgesamt ein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, bzw. ob die Jagd dort tatsächlich sachgemäß ausgeübt werden kann. Aufgrund der geringen Breite des gegenständlichen Bachgrundstückes von nur 10 bis 20 m und dessen sonstiger Gestaltung (Steilheit des Geländes) war den Ausführungen des eingeholten jagdfachlichen Gutachtens zu folgen, wonach aus jagdfachlicher Sicht eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und Breite ab der S.Brücke nicht vorlag.

Maßnahmenbeschwerde

UVS 20.3-17/2013-11 vom 13.8.2013

RS 1

Gemäß § 89a Abs 2 StVO hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u.dgl. der Verkehr beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung bezieht sich auf Gegenstände aller Art und umfasst auch einen mit dem Boden in feste Verbindung gebrachten Zaun (VwGH 16.09.1983, 83/02/0103). Im Gegenstande befand sich der Zaun zumindest teilweise auf Straßengrund, weshalb zu prüfen war, ob dadurch „der Verkehr beeinträchtigt“ wurde. Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur 4. StVO-Novelle (971

BlgNR 13 GP) geht hervor, dass für die Entfernung eines Hindernisses schlechthin eine Beeinträchtigung des Verkehrs ausreicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht erforderlich, weil es in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des eher unbestimmten Begriffes „erheblich“ gekommen war. In den (Teil)Bereichen, in denen der Zaun auf der Straße abgestellt war, fand jedenfalls eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des § 89a StVO statt, indem durch diese Teile ein Reversieren mit Anhängern unmöglich gemacht und das Befahren der Straße im Zweirichtungsverkehr mit Klein-LKW, landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern erschwert wurde. Auf Grund der Verkehrsbeeinträchtigung war die belangte Behörde nach § 89 a Abs 2 VStG verpflichtet und berechtigt, von Amts wegen und ohne weiteres Verfahren vorzugehen, das heißt ohne Bescheiderlassung unmittelbar die Entfernung des Zaunes zu veranlassen (VwGH 11.12.1991, ÖJZ 1992, 221). Die Entfernung des gesamten Zaunes war trotz des Umstandes, dass sich Teile der Drähte zwischen den (in Abständen von 4 m aufgestellten) Pfählen ausschließlich auf Privatgrund befanden, maßhaltend. So hätte es andernfalls zu einer Durchtrennung der Drähte und somit zu einer Beschädigung des Zaunes kommen müssen, was über das gesetzliche Gebot des § 89a Abs 2 StVO, den Gegenstand Zaun (maßhaltend) von der Straße zu entfernen, hinausgegangen wäre.

RS 2

Gemäß § 94 d Z 15 leg cit fällt die Entfernung von Hindernissen (§ 89 a StVO) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Somit war der Bürgermeister gemäß § 45 Abs 2 lit c und e Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 für die Ausübung der Zwangsbefugnisse, im Gegenstande für die Entfernung eines teilweise auf der Straße aufgestellten und den Verkehr beeinträchtigenden Zaunes, zuständig.

Mindestsicherungsgesetz

UVS 41.11-40/2013-3 vom 25.9.2013

Gemäß § 13 Abs 1 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG) genügt für Wirtschaftsgemeinschaften die Einbringung eines gemeinsamen Antrages. Da im Gegenstande ein solcher Antrag nicht vorlag und nur die Berufungswerberin, vertreten durch ihren Sachwalter, einen Antrag auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt hatte, war nur zu prüfen, ob die Berufungswerberin einen Anspruch auf diese Leistungen besaß. Somit war Partei des Verfahrens nur die Berufungswerberin, vertreten durch ihren Sachwalter, nicht aber der im gemeinsamen Haushalt lebende A. Wenn nun A. einem (nur an ihn gerichteten) Aufforderungsschreiben nach § 13 Abs 3 AVG, nämlich Einkommensnachweise aller im Haushalt gemeldeten Personen und einen Nachweis über die Arbeitssuche und Arbeitsfähigkeit vorzulegen, nicht nachkam, konnte dies keinesfalls dazu führen, aus diesem Grund dem Sachwalter der Berufungswerberin eine mangelnde Mitwirkung am Verfahren (eine unterlassene Mängelbehebung) anzulasten und den Antrag auf Mindestsicherung gemäß § 13 Abs 3 AVG

zurückzuweisen. Daran vermochte die Tatsache, dass der Sachwalter der Berufungswerberin vor dem Aufforderungsschreiben an A. selbst zur Vorlage solcher Unterlagen aufgefordert worden war und daraufhin bei der Vorlage einer Reihe von Unterlagen auf die mangelnde Bereitschaft des A., einen Einkommensnachweis vorzulegen, hingewiesen hatte, nichts zu ändern. Der formale Zurückweisungsbescheid war ohne weiteres Verfahren aufzuheben, da zur inhaltlichen Prüfung des Antrages und materiellen Fortsetzung des Verfahrens die Erstbehörde zuständig ist.

Sozialhilfegesetz

UVS 47.10-19/2013-2 vom 2.10.2013

Ist zum Zeitpunkt des Todes des Hilfeempfängers ein Verfahren auf Gewährung von Leistungen gemäß § 13 Abs 1 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG), betreffend die Übernahme der Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, noch nicht abgeschlossen, so ist der Rechtsträger der stationären Einrichtung, in der der Hilfeempfänger untergebracht war, auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Voraussetzung für die Antragstellung im Fall eines Verlassenschaftsverfahrens ist, dass die Ansprüche des Rechtsträgers in diesem Verfahren nicht oder nicht zur Gänze befriedigt worden sind. Im Gegenstande hatte die Erstbehörde diese Voraussetzung als nicht erfüllt angesehen, da der Antragsteller nur einen Teil der offenen Heimkosten zum Verlass angemeldet habe; der Fortsetzungsantrag wurde aus diesem alleinigen Grunde abgewiesen. Dem war entgegenzuhalten, dass ein Verlassenschaftsverfahren mangels Aktivvermögen gar nicht durchgeführt wurde und somit die Ansprüche des Rechtsträgers auch dann nicht (zur Gänze) befriedigt worden sind, wenn nicht der gesamte aushaftende Betrag zum Verlass angemeldet worden ist. Nur die Frage der Befriedigung ist gemäß § 13 Abs 6 letzter Satz SHG Voraussetzung für eine Antragstellung im Falle eines Verlassenschaftsverfahrens und nicht die Thematik, ob die Verlassanmeldung ziffernmäßig bzw. rechnerisch richtig erfolgt ist. Da der Fortsetzungsantrag entsprechend § 13 Abs 6 SHG fristgemäß gestellt wurde und auch die übrigen Voraussetzungen vorlagen, wäre die Erstbehörde verpflichtet gewesen, das Verfahren auf Gewährung der Hilfe im Sinne des § 13 Abs 1 SHG fortzusetzen. Der Abweisungsbescheid war somit aufzuheben.

Vergaberecht

UVS 443.15-3/2013-21 vom 29.7.2013

Gemäß § 19 Abs 5 BVergG ist im Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit Bedacht zu nehmen. Im Nachprüfungsverfahren, betreffend eine Ausschreibung zur Entsorgung bzw. Verwertung von kommunalem Restmüll und Sperrmüll, kam hinsichtlich des Zuschlagskriteriums nach § 19 Abs 5 BVergG - Umweltgerechter Transport des Mülls vom jeweiligen Gemeindeamt bis zur Behandlungsanlage - hervor, dass der ökologische Wert des Abfallsplittings ungleich geringer ist wie jener einer Abfallendbehandlung in Form der Verbrennung oder Kompostierung. So führt das Splitting lediglich zu einer Reduktion des Abfallvolumens um maximal 50 %. Ist daher nach der von der Auftraggeberin gewählten Berechnungsformel ein Transportkilometer zu einer reinen Splittinganlage gleich viel „wert“ wie ein Transportkilometer zu einer Verbrennungsanlage, liegt darin eine unter ökologischen Aspekten nicht gerechtfertigte Gleichschaltung, welche jenen Bieter unsachlich bevorzugt, der die nächstgelegene Splittinganlage betreibt. Hätte die Auftraggeberin beispielsweise einen Transportkilometer zu einer reinen Splittinganlage mit dem Faktor 1,5 multipliziert und damit rechnerisch abgewertet, bekämen auch Bieter wie die Antragstellerin, welche den Müll zu einer weiter entfernten (End)behandlungsanlage transportieren müssen, eine Chance, bei diesem Zuschlagskriterium eine wettbewerbsfähige Punkteanzahl zu erzielen. Die Vergaberechtswidrigkeit eines Zuschlagskriteriums kann durch Kompensationsmöglichkeiten bei anderen Zuschlagskriterien nicht beseitigt werden. Ist ein Bieter durch ein diskriminierendes Zuschlagskriterium gezwungen, den daraus resultierenden Wettbewerbsnachteil durch einen günstigen Preis auszugleichen, bringt ihm dies immer einen wirtschaftlichen Nachteil, im ungünstigsten Fall sogar das Ausscheiden wegen Legung eines unterpreisigen Angebotes. Da diese Rechtswidrigkeit nur durch eine andere Berechnungsformel beseitigt werden kann, kam nur die Nichtigerklärung des gesamten Zuschlagskriteriums in Betracht.

UVS 443.8-4/2013-39

UVS 443.8-7/2013-27 vom 9.10.2013

Gemäß § 123 Abs 2 Z 2 BVergG hat der Auftraggeber bei der Prüfung der Angebote mit der Weitergabe von Leistungen auch die Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Subunternehmern zu beurteilen. Gemäß § 69 Z 1 BVergG muss die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beim offenen Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorliegen (VwGH 12.05.2011, 2008/04/0087). Die fehlende Bekanntgabe notwendiger Subunternehmer stellt einen unbehebaren Mangel dar, eine Nachnominierung von Subunternehmern ist ebenso unzulässig wie die nachträgliche Bekanntgabe von Leistungsteilen, die der Bieter an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt (VwGH 29.05.2002, 2002/02/0023; VwGH 24.09.2003, 2003/04/0093). Die Antragstellerin beabsichtigte, die Abfallbehandlungsanlage der A. GmbH mit der Anschrift H., welche diese Anlage in Z. betrieb, zu verwenden. Daher war diese Gesellschaft auch dann eine notwendige Subunternehmerin der Antragstellerin für die Erbringung des Auftrags „...Transport und Entsorgung bzw. stoffliche Verwertung von kommunalem unbehandeltem Rest- und Sperrmüll“, wenn es sich um eine Tochtergesellschaft handelte. So kann aus

dem bloßen Umstand, dass ein Beherrschungsverhältnis aus Gründen des Eigentums oder der Beteiligung oder besonderer Vorschriften besteht, nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass das verbundene Unternehmen seine Kapazitäten für den gegenständlichen Auftrag zur Verfügung stellt (EuGH 02.12.1999, RsC-176/98). Aus diesem Grunde war der Einwand der Antragstellerin, sie habe die Tochtergesellschaft deshalb nicht als erforderliche Subunternehmerin genannt und keine Subunternehmererklärung beigelegt, weil sie die Anlage ohne Subunternehmervertrag von der Tochtergesellschaft über die Laufzeit des ausgeschriebenen Vertrages mieten oder pachten oder ihre Arbeitskräfte übernehmen könne, unbeachtlich. Die alleinige Anschrift der zu verwendenden Behandlungsanlage kann die Angabe des erforderlichen Subunternehmers nicht ersetzen. Daher wurde das Angebot wegen Vorliegens eines unbehebbar Mangels zu Recht ohne weitere Prüfung ausgeschieden.

Wirtschaftsrecht

UVS 30.4-151/2012-5 vom 26.8.2013

Die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes wie § 3 des Gesetzes sehen vor, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen zu halten sind. Jedoch ergibt sich aus § 5 Abs 3 ÖffnungszeitenG, dass Ausnahmen von diesem Gebot auch aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen zulässig sind. Gemäß der Anlage zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung 1984, die die Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe enthält, dürfen Betriebe der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder unter anderem an sechs Sonn- und Feiertagen im Jahr offen gehalten werden. Eine Bestimmung, wonach diese Verordnung mit ihren Ausnahmen vom Sonntags-Arbeitsverbot im Regelungsbereich des Öffnungszeitengesetzes nicht anzuwenden wäre, findet sich nicht und würde auch im Widerspruch zum Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz stehen, welches in § 2 Abs 2 ebenfalls eine solche Ausnahme vorsieht. In der Berufung wurde auf die Ausnahmen vom Offenhalteverbot in der Anlage zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung bereits hingewiesen. Daher hätte eine Übertretung des § 3 ÖffnungszeitenG dahingehend vorgehalten werden müssen, dass der Gärtnereibetrieb nicht nur an einem bestimmten Sonntag, sondern bereits öfter als an sechs Sonn- und Feiertagen im betreffenden Jahr geöffnet gewesen wäre.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 3-2014

Arbeits- und Sozialrecht

UVS 30.12-1/2013-11 vom 2.12.2013

Für wiederkehrende Prüfungen von Seilwinden gemäß § 8 Abs 1 Z 2 AM-VO können auch sonstige geeignete fachkundige Personen (§ 8 Abs 3 AM-VO) herangezogen werden. Muss eine geeignete fachkundige Person hierfür unter anderem beruflich qualifiziert sein (RV 1.590 der Beilagen XVIII. GP, 90), gilt das auch für sonstige fachkundige Personen, die wiederkehrende Prüfungen vornehmen. Der Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 25.10.2001 führt dazu aus, dass der Prüfer im Stande sein muss, die Prüfinhalte des § 8 Abs 2 AM-VO zu erfüllen, insbesondere die dort angeführten Bauteile der zu prüfenden Arbeitsmittel zu kennen und ihren Zustand zu beurteilen, was eine „einschlägige technische Ausbildung“ voraussetzt. Welche technische Ausbildung erforderlich ist (z.B. zum Facharbeiter, Meister, Ingenieur, DI), hängt von der Prüfaufgabe ab. Eine solche Ausbildung dauert in der Regel mehrere Jahre, vermittelt systematische Kenntnisse in Theorie und Praxis und wird mit einer Prüfung abgeschlossen, wie das bei Facharbeitern und Meistern der Fall ist. Sie kann durch einschlägige technische Erfahrung nicht ersetzt werden und fehlt insbesondere einer Person mit einer Berufsausbildung als Koch bzw. einem Förster mit abgeschlossenem Forststudium, der ein Rechts- und Wirtschaftswissenschaftsstudium begonnen und die Wirtschaftsführerprüfung absolviert hat.

Maßnahmenbeschwerde

UVS 20.3-23/2013-15 vom 8.10.2013

Einer gemäß § 38a SPG gefährdeten Person, die sich als Tochter des Gefährdeters im selben Wohnhaus aufhält, steht in einem Verfahren, in dem das gegen den Gefährder verhängte Betretungsverbot bereits am folgenden Tag wieder aufgehoben wird, ein Beschwerderecht gegen die Aufhebung zu. Zwar war die gefährdete Beschwerdeführerin nicht unmittelbare Adressatin des sicherheitsbehördlichen Befehls. Jedoch greift die Aufhebung eines Betretungsverbotes sehr wohl in die Privatsphäre der gefährdeten Person im Sinne des Art. 8 EMRK ein, sodass sich ihre Beschwerde auf die Generalklausel des § 88 Abs 2 SPG stützt. Da die Voraussetzungen für die Verhängung des Verbotes, das gegenständliche Wohnhaus zu betreten, am Tag seiner Aufhebung noch vorlagen (Näheres dazu siehe in der Bescheidbegründung), wurde die gefährdete Person durch die behördliche Mitteilung an den Gefährder, dass das Betretungsverbot aufgehoben sei, in ihrem Recht auf Achtung des

Familienlebens gestört. So bestand für die Beschwerdeführerin durch die Rückkehrmöglichkeit des Gefährders in ihr Wohnhaus die Gefahr, dass es zu einer Störung des Familienlebens kommt. Allenfalls hätte erwogen werden können, die Aufhebung des Betretungsverbot auf die Arbeitsstätte des Gefährdeten zu beschränken, welche mit dem Wohnhaus räumlich nicht verbunden war. Somit stand außer Zweifel, dass die Beschwerdeführerin durch die Aufhebung des Betretungsverbotes gemäß § 88 Abs 2 SPG in ihren Rechten verletzt wurde.

UVS 20.8-5/2013-36 vom 4.12.2013

Stellt die Veranlassung, an einem Ort zu bleiben, nur einen Nebenaspekt behördlicher Zwangsmaßnahmen oder Anordnungen dar, die primär etwas anderes bezwecken, so handelt es sich um eine sogenannte sekundäre Freiheitsentziehung, welche nicht als Verhaftung gilt (VfSlg. 8327/1978, 8815/1980, 9983/1984; Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13.06.1989, B1722/88). Die Beschwerdeführerin war als eine Person, die Glücksspieleinrichtungen bereit hält, gemäß § 50 Abs 4 Glücksspielgesetz (GSpG) verpflichtet, der Behörde, dem Amtssachverständigen und den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassend Auskünfte zu erteilen. Auch war die gegenständliche Kontrolle gemäß § 50 Abs 4 iVm § 53 Abs 2 GSpG nicht primär auf eine Beschränkung der Freiheit der kontrollierten Personen gerichtet, sondern war es das Ziel der Kontrolle, eine Dokumentation nach dem Glücksspielgesetz durchzuführen und festzustellen, wer von den anwesenden Personen Spieler bzw Veranstalter, Inhaber oder eine Person war, die Glücksspieleinrichtungen bereithält. Im Zuge dieser Kontrolle wurde die Beschwerdeführerin ersucht, auf ihrem Platz auszuharren, bis die erforderliche Dokumentation nach dem Glücksspielgesetz beendet ist. Dieses Ersuchen war der gelindeste Eingriff, um gemäß § 34 AVG unter Aufrechterhaltung der Ordnung das Ziel zu erreichen, die gegenständliche Lokalität betreffend vorgefundener Glücksspiele zu überprüfen und festzustellen, ob Ausspielungen im Sinne des Glücksspielgesetzes durchgeführt wurden. Somit stellte dieses Ersuchen nur einen Nebenaspekt behördlicher Anordnungen dar, die primär etwas anderes als eine Festnahme der Beschwerdeführerin bezweckten. Es handelte sich daher allenfalls um eine sogenannte sekundäre Freiheitsentziehung, welche nicht als Verhaftung gilt und in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit nicht eingreift.

Vergaberecht

UVS 443.8-4/2013-39

Gemäß § 123 Abs 2 Z 2 BVergG hat der Auftraggeber bei der Prüfung der Angebote auch die Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Subunternehmern zu beurteilen. Gemäß § 69 Z 1 BVergG muss die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beim offenen Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorliegen (VwGH 12.05.2011, 2008/04/0087). Somit gehört gemäß § 108 Abs 1 Z 2 BVergG die Bekanntgabe der Subunternehmer, auf deren Kapazitäten sich ein Bieter berufen will, sowie die Beilage des Nachweises, dass der Bieter über deren Kapazitäten nachweislich verfügt, zum Mindestinhalt von Angeboten. Im gegenständlichen offenen Verfahren zur Behandlung und Beseitigung diverser Abfälle wurde das Angebot der Antragstellerin, die Abfall Service AG, zu Recht gemäß § 129 Abs 1 Z 7 wegen fehlender Bekanntgabe der Subunternehmerin und ihrer erforderlichen Zustimmungserklärung ausgeschieden. So hatte die Antragstellerin durch die Nennung einer von ihr verschiedenen, nicht existenten Rechtsperson „A. Abfall Service GmbH, ... Z.dorf“ klar zum Ausdruck gebracht, den Leistungsteil der Endbehandlung des Abfalls in einer Anlage nicht selbst zu erbringen. Faktisch beabsichtigte die Antragstellerin, die Behandlungsanlage der A. Abfall Service Z.dorf GmbH mit der Anschrift in H.berg, die die Anlage in Z.dorf betrieben hat, zu verwenden. Daher war diese Gesellschaft eine notwendige Subunternehmerin der Antragstellerin für die Erbringung des gegenständlichen Auftrags und hätte mit ihrer richtigen Bezeichnung als notwendige Subunternehmerin bekannt gegeben werden müssen. Der Einwand, diese Gesellschaft stehe zur Gänze im Eigentum der Antragstellerin, entthob die Antragstellerin nicht der Verpflichtung zu ihrer Bekanntgabe und zur Erklärung, über ihre Mittel zu verfügen.

Nimmt die Auftraggeberin eine vertiefte Angebotsprüfung nach § 125 Abs 3 BVergG erst nach erfolgter Zuschlagsentscheidung vor, ist diese Angebotsprüfung für das Nachprüfungsverfahren, in dem die Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung gerade wegen des Fehlens einer vertieften Prüfung des ausgewählten Angebots beantragt wurde, nicht mehr von Relevanz. Andernfalls stünde es im Belieben der Auftraggeber, eine eingewendete Rechtswidrigkeit im Nachhinein zu sanieren und einem berechtigten Nachprüfungsantrag die Grundlage zu entziehen. Dies ergibt sich auch aus VwGH 28.09.2011, 2007/04/0102, wonach im Nachprüfungsverfahren die betriebswirtschaftliche Erklär- und Nachvollziehbarkeit des Einheitspreises auf Grundlage jener Erklärungen zu beurteilen ist, die im Vergabeverfahren gegenüber der Auftraggeberin abgegeben wurden. Daraus folgt, dass im Nachprüfungsverfahren bezüglich jener Erklärungen ein Neuerungsverbot besteht. Auch der VKS Wien hat in seiner Entscheidung vom 17.01.2013, VKS-145800/12, festgehalten, dass eine nach der Zuschlagsentscheidung erfolgte Prüfung der Preisangemessenheit nicht dazu dienen kann, die vom Auftraggeber unterlassene vertiefte Angebotsprüfung zu ersetzen.

UVS 44.8-3/2013-17 vom 10.7.2013

Bei der Vergabe eines Straßenbauauftrags ist jenes Asphaltmischwerk, welches dem Bieter den zum Bau verwendeten Mischbeton liefert, nur Sublieferant dieses Bieters und nicht dessen Subunternehmer nach § 83 Abs 1 BVergG. (Die Erzeugung und Lieferung des Mischbetons ist kein Teil des ausgeschriebenen Bauauftrages). Die Antragstellerin berief sich auf das Angebot ihres Sublieferanten, das Mischgut durch einen Mischanlagenbonus günstiger zu beziehen, weshalb sie im betreffenden Kalkulationsblatt einen entsprechend geringen Preis verzeichnete. Bei einer vertieften Angebotsprüfung genügt es, wenn ein Bieter auf ein bestehendes Angebot eines Sublieferanten hinweisen kann. So ist die Angemessenheit der Preise von Sublieferanten nicht Gegenstand der vertieften Angebotsprüfung, da Sublieferanten keine Teile der vergebenen Leistung erbringen; ihre Kalkulation ist nicht Gegenstand der Kalkulation nach der ÖNORM B2061. Somit hatte die Antragstellerin mit ihrer Vorgangsweise, die von ihrem Sublieferanten angebotenen Werte in ein Kalkulationsblatt zu übernehmen, entsprechend der ÖNORM B2061 kalkuliert. Sie legte ihre Motivation zur knappen Kalkulation nachvollziehbar dar. Das Bauvorhaben befand sich in unmittelbarer Nähe zu ihrem Geschäftssitz und ihrer ständig eingesetzten Mischgutanlage; sie konnte durch den gegenständlichen Auftrag die in der Region beschäftigten Mitarbeiter lokal einsetzen und die vorhandenen Kapazitäten vor Ort ohne erhebliche Zusatzkosten auslasten. Darüber hinaus hatte sie durch ihren Deckungsbeitrag Vorkehrungen für etwaige Risiken getroffen, die sich aus Preisänderungen seitens ihres Sublieferanten ergeben. Im Vergaberecht besteht nicht einmal ein Verbot des Verkaufs unter den Selbstkosten. Es war daher nicht gerechtfertigt, eine nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises oder einen Widerspruch zu den Ausschreibungsbestimmungen anzunehmen und das Angebot nach § 129 Abs 1 Z 3 bzw Z 7 BVergG auszuschneiden.

Wasserrecht

UVS 30.23-172/2013-3 vom 22.11.2013

Gemäß § 137 Abs 1 Z 24 WRG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die gemäß § 32b Abs 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen und die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält, oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt. Der Liegenschaftseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Einleitung erfolgt, wird nicht als Täter normiert. Somit ist Indirekteinleiter und unmittelbaren Täter jener Personenkreis, der unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Liegenschaft die Einleitung selbst durchführt oder in Auftrag gegeben hat sowie auch derjenige, der es entgegen einer ihn treffenden Verantwortlichkeit (etwa als Betreiber einer

Betriebstankstelle) unterlässt, die Einleitung (der Tankstellenabwässer durch einen Angestellten) zu unterbinden. Wird eine Betriebstankstelle mit einem LKW-Freiwashplatz, deren Abwässer ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, nicht vom Liegenschaftseigentümer, sondern von eingemieteten Unternehmen betrieben, fallen nur Abwässer von den Mietern der Betriebsanlage – und nicht vom Liegenschaftseigentümer – an. Es gab keine Hinweise, wonach der Liegenschaftseigentümer die Ableitungen selbst durchgeführt oder an diesen (auf die oben beschriebene Art und Weise) mitgewirkt hat. Auch die im § 32b WRG vorgeschriebenen Mitteilungspflichten (gegenüber dem Kanalisationsunternehmen über die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer) kann nur der Einleiter der Abwässer erfüllen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 4-2014

Kanalgesetz

LVwG 51.24-2239/2014-2 vom 20.2.2014

Gemäß § 4 Abs 6 Stmk KanalG kann der Anschlusszwang einer Hauskanalanlage nach Abs 1 auch an eine private Kanalanlage, im konkreten Fall an eine wasserrechtlich bewilligte Abwasseranlage und baurechtlich bewilligte Sammelkanäle einer Abwassergemeinschaft, ausgesprochen werden. Voraussetzung dafür ist nach Abs 6 die baubehördliche Verpflichtung der Anlageneigentümer, die Einleitung fremder Schmutz- oder Regenwässer in die Anlage zu dulden. Die weiteren Voraussetzungen sind dieselben wie jene für den Anschlusszwang an öffentliche Kanalanlagen, nämlich nach Abs 5a der Nichtanfall unverhältnismäßig hoher Kosten bei der Herstellung des Anschlusses sowie nach Abs 5 etwa das Fehlen eines Nachweises, wonach die Abwässer des bebauten Grundstückes durch eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage schadlos entsorgt würden. Hingegen sind rein organisatorische Mängel, wie fehlende Regelungen über den Anschluss weiterer Objekte an die private Kanalanlage und eine unklare Außenvertretungsbefugnis in der betreffenden Abwassergemeinschaft, keine gesetzlich normierten Gründe dafür, von der Anschlussverpflichtung eines weiteren Liegenschaftseigentümers Abstand zu nehmen. Dasselbe gilt für Faktoren wie ein fehlendes wirtschaftliches Konzept und unklare Aufteilungsparameter für die Errichtungs- und Betriebskosten bzw. die zivilrechtlich zu vereinbarenden Anschlusskosten. So kommt der Gemeinde bei der Entscheidung über die Anschlussverpflichtung eines Liegenschaftseigentümers an eine private Kanalanlage nach § 4 Abs 6 Stmk KanalG nicht das Ermessen zu, von einer Anschlussverpflichtung deshalb Abstand zu nehmen, weil in der Organisation der Abwassergemeinschaft Unklarheiten möglich seien oder die Beschreitung des Klageweges für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar sei.

Kraffahrgesetz

LVwG 30.23-1220/2014-7 vom 12.2.2014

Während ein Fahrlehrerausweis gemäß § 114 KFG nur die Berechtigung verleiht, innerhalb einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, dokumentiert ein Fahrschullehrerausweis gemäß § 116 KFG die Berechtigung, als Fahrschullehrer theoretischen und praktischen Unterricht abzuhalten. Daher wurde vom Beschwerdeführer keine Übertretung nach § 114 Abs 2 KFG begangen, wonach er

den Fahrlehrerausweis (trotz im Spruch angeführter Gründe) nicht unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde abgeliefert habe, wenn dem Beschwerdeführer ein Fahrschullehrausweis ausgestellt worden war.

Sozialhilfegesetz

LVwG 47.11-47/2014-6 vom 15.1.2014

Bei der Berechnung des Aufwendersatzes nach § 28 Z 2 lit a StSHG werden Zahlungen, die der Dienstgeber der berufstätigen Ersatzpflichtigen in die Pensionskasse leistet, nicht zum Einkommen der Ersatzpflichtigen gerechnet. So dienen diese Zahlungen dazu, dass im Ruhestand eine Leistung aus der Pensionskasse bezogen wird.

Wasserrecht

LVwG 46.34-1517/2014-2 vom 28.1.2014

Gemäß § 29 Abs 1 WRG hat das gemäß § 27 Abs 1 WRG eingetretene Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und dabei allenfalls notwendige Vorkehrungen auszusprechen. Obwohl dieses Verfahren von Amts wegen durchzuführen ist, kommt dem Inhaber (zum Zeitpunkt des Erlöschens) des Wasserbenutzungsrechtes ein Recht auf behördlichen Abspruch nach § 29 Abs 1 WRG zu. Andere Wasserberechtigte und Anrainer sowie an der Erhaltung (Überlassung) der Wasserbenutzungsanlage interessierte Beteiligte haben keinen rechtlichen Einfluss auf die Feststellung des Erlöschensfalles und können nach der ständigen Rechtsprechung nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen (z.B. VwGH 26.06.2012, 2010/07/0214). Daher gibt es auch kein Antragsrecht, das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes eines anderen (ehemaligen) Rechtsinhabers feststellen zu lassen, weil beispielsweise der Erlöschensfall nach § 27 Abs 1 lit g WRG (durch den Wegfall der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen) eingetreten sei.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 5-2014

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 33.12-554/2014-11 vom 20.1.2014

Aufgrund des § 7d Abs 1 AVRAG haben (unter anderem) Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich (§ 7 AVRAG) und Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR als Österreich (§7b Abs. 1 AVRAG) für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer Lohnunterlagen in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. In der Vertragsurkunde, die den mit dem Ausländer geschlossenen Anstellvertrag zum Gegenstand hat, ist nicht die K. GmbH mit ihrem Sitz in Österreich als Arbeitgeberin des Ausländers genannt, sondern deren Betriebsstätte in F, Deutschland. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen haben weder nach österreichischem noch nach deutschem Recht eine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtsträger – und damit Partei eines Arbeitsvertrages – ist die Handelsgesellschaft selbst (OGH 9 Ob A43/09 b vom 02.06.2009; Koppensteiner/Rüffler GmbH-Gesetz³ [2007], Rn 20 zu den §§ 107, 112 bis 114). Die K GmbH war aufgrund ihrer beiden für den Standort Graz bestehenden Gewerbeberechtigungen Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft, nämlich der Wirtschaftskammer. Sie war aber zufolge ihres Sitzes in Österreich nicht Arbeitgeberin im Sinne der §§ 7 und 7b Abs 1 AVRAG und trotz des Umstands, dass sie eine Betriebsstätte (und eine Zweigniederlassung) in Deutschland hatte, nicht verpflichtet, nach § 7d AVRAG die Lohnunterlagen für den Ausländer am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten.

LVwG 30.15-802/2014-22 vom 14.2.2014

RS 1

Im Straferkenntnis wurde vorgehalten, als Arbeitgeber entgegen der eigenen Montageanweisung gemäß § 86 Abs 3 BauV es unterlassen zu haben, für das Drehen und Versetzen des gegenständlichen Hohlwandelementes einen Kran mit zwei Hubwerken zu verwenden. Dieser Vorhalt umschreibt eine andere Tat als das Vorbringen des Arbeitsinspektorates, die Montageanweisung sei unzureichend bzw. mangelhaft gewesen, weil sie entgegen § 85 Abs 1 BauV keine genauen Vorgaben enthalten habe, wie das Versetzen der Elemente auf Grund der beengten Verhältnisse am Ort der Versetzung gefahrlos bewerkstelligt werden könne.

Gemäß § 86 Abs 6 BauV sind großflächige und lange Fertigteile mit Leitseilen zu führen, wenn diese Teile beim Hochziehen anstoßen oder hängenbleiben können. Unter diese Bestimmung sind jedenfalls Fertigteile zu subsumieren, welche auf Grund ihrer Abmessungen bzw. des Gewichtes so unhandlich und/oder schwer sind, dass der Bauteil nur mehr durch Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (zum Beispiel Kran oder Hebehilfen, wie etwa Flaschenzug) manipuliert werden kann. Diese Auslegung entspricht dem Schutzzweck der Norm, welche offensichtlich verhindern soll, dass Arbeitnehmer bei derartigen Arbeiten durch das Ausschwenken des Fertigteils verletzt werden.

LVwG 30.15-1305/2014-16 vom 26.3.2014

Gemäß § 10 Abs 1 Arbeitsstättenverordnung (AStV) sind Lagerungen so vorzunehmen, dass Arbeitnehmer/innen durch das Lagergut oder durch die Gebinde oder Verpackungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden können. Die Arbeitsstättenverordnung definiert nicht näher, was unter „Lagerungen“ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, insbesondere ob darunter auch „Zwischenlagerungen“ bzw. „kurzfristige Lagerungen“ zu verstehen sind. Die VDI-Richtlinie 2411 versteht unter Lagern jedes geplante Liegen von Arbeitsgegenständen im Materialfluss, das diesen gewollt unterbricht. Dabei kommt es im Anwendungsbereich des § 10 AStV auf die zeitliche Dauer der Lagerung nicht an. Der Schutzzweck dieser Bestimmung besteht eindeutig darin, Arbeitnehmer vor Gefahren zu schützen, welche von unsachgemäß durchgeführten Lagerungen ausgehen. Zu diesen Gefahren gehört insbesondere, dass der gelagerte Gegenstand umfällt oder in Bewegung gerät und dadurch Arbeitnehmer gefährdet oder verletzt. Diese Gefahren sind bei bloß kurzfristigen Lagerungen nicht geringer als bei längerfristigen Lagerungen. Im Gegenteil besteht gerade bei Lagerungen, welche im gewöhnlichen Arbeitsablauf nur für relativ kurze Zeit erforderlich sind, umso mehr die Gefahr, dass aus Eile oder Nachlässigkeit auf die erforderliche Lagerungssicherung vergessen wird. Hätte der Gesetzgeber tatsächlich kurzfristige Lagerungen bis zu einer bestimmten Dauer vom Anwendungsbereich des § 10 AStV ausnehmen wollen, wäre dies durch eine entsprechende Ausnahmeregelung ersichtlich zu machen gewesen (vgl. etwa die Ausnahmeregelung des § 87 Abs 5 Z 1 BauV für geringfügige Dacharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern).

Eisenbahngesetz

LVwG 30.25-1547/2014-8 vom 11.2.2014

Gemäß § 47a Eisenbahngesetz (EisbG) dürfen nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge nur von den hiezu Berechtigten benützt werden. Ein öffentlicher Eisenbahnübergang liegt vor, wenn der Eisenbahnübergang im Verlauf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gemäß § 1 Abs 1 StVO angelegt wurde. Dies lässt sich aus den §§ 1 Abs 1 und 2 Z 2 Eisenbahnkreuzungsverordnung (EisbKrV) entnehmen. Danach gilt diese Verordnung für einen schienengleichen Eisenbahnübergang, der im Verlauf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gemäß § 1 Abs 1 StVO angelegt wurde, unabhängig davon, ob die Eisenbahn hierbei die Straße überschneidet oder in sie einmündet. Im Umkehrschluss ist aus dieser Verordnungsbestimmung für öffentliche Eisenbahnübergänge abzuleiten, dass der nicht-öffentliche Eisenbahnübergang an einer Straße angelegt ist, auf der kein öffentlicher Verkehr (gemäß § 1 Abs 1 StVO) stattfindet. Daran vermag mangels gegenteiliger Vorschriften auch die Aufstellung einer Tafel mit dem Wortlaut „Nicht-öffentlicher Eisenbahnübergang. Benutzung nur für Berechtigte“ nichts zu ändern. So besteht in positiv-rechtlicher Hinsicht keine Norm, nach der solche Hinweistafeln, die seitens des Eisenbahnunternehmens aufgestellt werden, den Charakter einer Straße mit öffentlichem Verkehr aufheben. (Vgl § 47 Abs 5 EisbG, wonach die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 über Einschränkungen der Erlaubnis, Eisenbahnanlagen zu betreten, nicht anzuwenden sind, wenn Eisenbahnanlagen im Verkehrsraum einer öffentlichen Straße liegen).

Forstgesetz

LVwG 52.28-1958/2014-7 vom 17.3.2014

Die Zulässigkeit einer dauernden Sperre von Waldflächen setzt gemäß § 34 Abs 3 lit c ForstG unter anderem voraus, dass der Waldeigentümer die gesperrten Waldflächen sich oder seinen Beschäftigten „im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern“ vorbehält. Ein solcher örtlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Grundstück mit Wohnhaus und Garten der Waldeigentümerin von der eingezäunten Waldgrundfläche nur durch ein Fremdgrundstück (mit einer am Plan ersichtlichen Breite von lediglich 38 Metern) und durch einen Weg getrennt ist. So muss ein engerer örtlicher Zusammenhang kein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang sein. Dies gilt nach § 34 Abs 3 lit c ForstG auch dann, wenn der Eigentümerin eine Gesamtwaldfläche von weniger als 10 ha zur Verfügung steht und somit nur bis zu 0,5 ha gesperrt werden dürfen. Die Behörde hätte daher die Sperre nicht nach § 35 Abs 2 ForstG als unzulässig feststellen und die Entfernung des gesamten Zaunes nicht auftragen dürfen. Stattdessen wäre zu ermitteln gewesen, ob die Waldeigentümerin die Voraussetzungen des § 34 Abs 8 ForstG, nämlich die Ermöglichung einer Umgehung der Sperre auf ihrem Grund, erfüllt hatte, und hätte dies gegebenenfalls vorgeschrieben werden müssen. (Gemäß § 35 Abs 2 und 3 lit c ForstG wäre die Sperre erst bei einer festgestellten Nichtbefolgung von Vorschriften nach § 34 Abs 8 ForstG unzulässig und ihre Beseitigung aufzutragen).

Gewerbeordnung

LVwG 43.19-1442/2014-7 vom 6.3.2014

Wechselt der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage während eines anhängigen Genehmigungsverfahrens, so kann ein neuer Inhaber durch ausdrückliche Eintrittserklärung in das noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Genehmigungsverfahren eintreten. Im Gegenstande beantragte die F. GmbH die Genehmigung von Änderungen durch Errichtung einer Flüssiggastankstelle und eines Gasflaschenlagers für Flüssiggasflaschen nach § 81 GewO. Die Ausführungen in der Verhandlungsschrift, wonach die A. GmbH „nunmehr als Pächterin eine (emissionsneutrale) Änderung angezeigt habe“ (die gemäß § 81 Abs 2 Z 9 und Abs 3 GewO keiner Genehmigung bedarf), sind keine ausdrückliche Eintrittserklärung in das von der F. beantragte Änderungsgenehmigungsverfahren. Die belangte Behörde hätte daher das Änderungsgenehmigungsverfahren mit der ursprünglichen Antragstellerin fortführen und deren Antrag mit dem abschließenden Bescheid erledigen müssen. Wäre jedoch die F. GmbH (etwa infolge zwischenzeitiger Verpachtung der Betriebsanlage an die A. GmbH) nicht mehr Inhaberin des Standortes der geplanten Betriebsanlagenänderung, hätte ihr Antrag auf Änderungsgenehmigung abgewiesen werden müssen, weil im allein maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides ihre Legitimation zur Antragstellung nicht (mehr) gegeben gewesen wäre. Es war daher rechtswidrig, statt dieser Vorgangsweise das von der A. GmbH initiierte Anzeigeverfahren nach § 81 Abs 2 Z 9 GewO in ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 81 Abs 1 GewO umzuwandeln (weil sich die angezeigte Änderung nicht als emissionsneutral erwies) und den Änderungsgenehmigungsbescheid der A. GmbH zuzustellen. So war diese Gesellschaft weder durch eine ausdrückliche Eintrittserklärung in das (frühere) Änderungsgenehmigungsverfahren zur Rechtsnachfolgerin der F. GmbH geworden, noch kann die Behörde vom genehmigungsfreien Anzeigeverfahren in ein Genehmigungsverfahren wechseln. Vielmehr hat sie gemäß § 345 (Abs 6) GewO für den Fall, dass eine bloße Anzeige erstattet wurde, obwohl die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen.

LVwG 41.25-2291/2014-10 vom 3.3.2014

Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft und beziehen sich etwa die im § 87 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, hat die Behörde gemäß § 91 Abs 2 GewO dem Gewerbetreibenden eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese Person zu entfernen hat. Hat der Gewerbetreibende die

genannte natürliche Person innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entfernt, so hat die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen. Dieser - im konkreten Fall an eine Kommanditgesellschaft gerichtete - Entfernungsauftrag verliert seine Verbindlichkeit, wenn die zu entfernende Komplementärin dieser Gesellschaft während der eingeräumten Entfernungsfrist (bis zum Fristende) ihren maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte verliert, weil über das Vermögen der Personengesellschaft der Konkurs eröffnet wird. Gemäß § 131 Z 3 UGB wird die offene Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aufgelöst. Diese Bestimmung ist gemäß § 161 Abs 2 UGB auch auf die Kommanditgesellschaft anzuwenden, weil im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für Kommanditgesellschaften nichts anderes bestimmt ist. Das ex lege entstehende Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse nach § 41 Abs 1 Z 4 GewO ändert nichts daran, dass der maßgebliche Einfluss der Komplementärin auf den Betrieb der Geschäfte mit der Einleitung des Konkursverfahrens weggefallen ist. Somit konnte die Entziehung der Gewerbeberechtigung der Kommanditgesellschaft nicht auf den Entfernungsauftrag nach § 91 Abs 2 GewO gestützt werden.

Verwaltungsverfahren

LVwG 41.31-1574/2014-2 vom 12.2.2014

Ein Antrag auf mobile sozialpsychiatrische Betreuung gemäß §§ 5 und 45 Abs 2 lit b Stmk BehindertenG kann nicht schon deshalb abgewiesen werden, weil die Antragstellerin zwei Ladungen zur Erstellung eines Gutachtens, welche ausschließlich durch den Sachverständigendienst erfolgt waren, nicht entsprochen hatte. Die Rechtsbelehrungspflicht der Behörde gemäß § 13a AVG erfordert es in einem solchen Fall, dass die Behörde selbst mit der Antragstellerin in Kontakt tritt, ihr eine angemessene Frist zur Mitwirkung am Verfahren einräumt und auf die Wichtigkeit des Begutachtungstermins sowie die Rechtsfolgen eines (erneuten) Fernbleibens der Antragstellerin hinweist.

Wasserrecht

UVS 30.23-182/2013-2 vom 13.12.2013

Die Bewilligungspflicht für besondere bauliche Herstellungen nach § 38 WRG setzt voraus, dass dafür nicht schon eine Bewilligung nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Wasserkraftanlagen unterliegen der Bewilligungspflicht des § 9 WRG, da sie eine besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern oder privaten Tagwässern darstellen. Im Gegenstande

handelte es sich bei den Baumaßnahmen, nämlich den Ersatz einer Wehranlage durch ein neues Stahlbetonbauwerk und die Verlegung eines Baches, um die Revitalisierung einer bereits bestehenden Wasserkraftanlage, zumal auch die Bachverlegung eine Folge der veränderten baulichen Ausführung der Wehranlage war. Daher wäre die Durchführung einer bewilligungspflichtigen Maßnahme gemäß den Bestimmungen des § 9 WRG vorzuhalten gewesen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 6-2014

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.13-1428/2014-4 vom 14.2.2014

Gemäß § 42 Abs 1 Z 1 ASVG haben die Dienstgeber auf Anfrage des Versicherungsträgers längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen. Das Schreiben der Gebietskrankenkasse an einen Arbeitgeber, die von ihm erstattete Mindestangaben-Anmeldung gemäß § 33 Abs 1a ASVG unverzüglich durch eine vollständige Anmeldung des Dienstnehmers zu ergänzen bzw. schriftlich jene Gründe darzulegen, welche einer entsprechenden Erledigung entgegenstehen, ist kein Verlangen nach Auskunft über Umstände, die für das Versicherungsverhältnis (des betreffenden Dienstnehmers) maßgebend sind. Daher stellte die Nichtentsprechung dieser Aufforderung keine Übertretung nach § 42 Abs 1 ASVG dar.

Baurecht

LVwG 50.17-2232/2014-2 vom 14.3.2014

Die Nachbarrechte gemäß § 26 Abs 1 Stmk BauG ermöglichen es nicht, gegen die Erteilung einer Baubewilligung einzuwenden, dass bei der Errichtung des bewilligungspflichtigen Gebäudes (Einbringung von Rammpfählen) durch Bodenerschütterungen am Nachbargebäude Schäden entstanden seien. Schäden, die während der Bauausführung entstehen, sind keine Folge von Immissionen, die mit der Flächenwidmung im Zusammenhang stehen und den im § 26 Abs 1 Z 1 BauG angeführten Immissionsschutz berühren. Es handelt sich dabei auch um keine Gefährdung oder Belästigung bzw. Beeinträchtigung im Sinne des § 57 Abs 2 (Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern), des § 58 (sonstige Abflüsse aus landwirtschaftlichen Anlagen, des § 60 Abs 1 (Abgase von Feuerstätten), des § 66 2. Satz (Belästigung durch Lüftungsanlagen) oder des § 88 (Änderung der Abflussverhältnisse bei Veränderung des Geländes). Eine Immission im Sinne des § 64 Abs 1 BauG, welche die Gesundheit der Benutzer des Bauwerkes etwa durch gefährliche Gase, Partikel oder Strahlen gefährdet, liegt nicht vor. Auch hat die Baubehörde die Eignung der Bauplatzfläche für die vorgesehene Bebauung (nach § 5 Abs 1 Z 4 BauG darf die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge haben) von Amts wegen zu prüfen. Dabei hat die Baubehörde in Anwendung der §§ 29 Abs 5 und 43 BauG

auch alle Vorschriften durchzuführen, die zur Gewährleistung der subjektiv-öffentlichen Interessen der Nachbarn erforderlich sind. Somit ist ein Nachbar nicht berechtigt, die Bauplatzeignung, Tragfähigkeit des Untergrundes sowie Standfestigkeit des Gebäudes zu bestreiten und dabei Schäden durch die Bauausführung geltend zu machen.

Bäderhygienegesetz

LVwG 43.12-585/2014-8 vom 11.3.2014

Gemäß § 14 Abs 1 Bäderhygienegesetz (BHygG) hat der Inhaber einer bäderhygienerechtlichen Betriebsbewilligung für einen Kleinbadeteich dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeiten eine Person erreichbar ist, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist. Im Beschwerdefall handelte es sich beim Gewässer mit einer Wasserfläche von 2.500 m² um einen Kleinbadeteich im Sinn des § 1 Abs 1 Z 7 und § 2 Abs 5 BHygG. Die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs 6 BHygG, wonach das Gesetz (unter anderem) nicht anzuwenden ist, wenn der Kleinbadeteich im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als 6 Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben wird, lag nicht vor. Der Bescheid betreffend Betriebsbewilligung für den Kleinbadeteich enthielt die in der Beschwerde gezogene Auflage, dass die mit der Bäderhygiene betraute Person die in der ÖNORM S1150:2008 geregelte Ausbildung „Badewart für Kleinbadeteiche und Bäder an Oberflächengewässern“ abgeschlossen haben muss. Bei dieser Ausbildung, die insgesamt 40 Unterrichtseinheiten á 50 Minuten umfasst, werden jene Kenntnisse vermittelt, die die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Badegäste betraute Person nach § 14 Abs 1 BHygG haben muss. Da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Verweis in Anordnungen auf bestimmte ÖNORMEN zulässig ist und die Auflage dadurch präzisiert und in dem betreffenden Einzelfall verbindlich wird (VwGH 24.03.1998, 97/05/0003), war die Vorschrift der Auflage im Beschwerdefall rechtens. Die geltend gemachte finanzielle Belastung für die Ausbildung eines Bademeisters begründet keine Ausnahme von der Anwendung des BHygG.

Behindertengesetz

LVwG 41.31-1576/2014-7 vom 24.3.2014

Der bloße Einbau eines Treppenliftes ohne damit einhergehende bauliche Änderungen, wie etwa das Versetzen von Treppen, ist nicht als bauliche Änderung

einer Wohnung oder eines Wohnhauses im Sinn des § 25a Stmk. Behindertengesetz (BHG), sondern nur als Aufstellung einer Maschine nach § 20 Z 5 Steiermärkisches Baugesetz (BauG) und somit als Hilfsmittel nach § 6 BHG zu qualifizieren. Da dem Steiermärkischen Behindertengesetz eine Definition des Begriffs „bauliche Änderung“ nicht zu entnehmen ist, wird zur Begriffsbestimmung auf andere Rechtsvorschriften zurückgegriffen. Das Steiermärkische Baugesetz entscheidet zwischen „baulicher Anlage“ im Sinn des § 4 Z 13 BauG und der Aufstellung von „Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem“ im Sinn des § 20 Z 5 BauG. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17.12.2009, 2008/06/0097) liegt eine bauliche Anlage dann vor, wenn es zur Herstellung insbesondere bautechnischer Kenntnisse bedarf, während eine Maschine oder ein Apparat zur Herstellung überwiegend maschinenbautechnische oder elektrotechnische Kenntnisse erfordert. Der bloße Einbau eines Treppenliftes ohne bauliche Änderungen erfordert überwiegend andere als bautechnische Kenntnisse; dieser Lift kann ohne Verletzung der Substanz demontiert und auch an anderer Stelle wieder montiert werden, was ihn zu einem Hilfsmittel nach § 6 BHG macht.

Forstgesetz

LVwG 52.28-1956/2014-1 vom 21.3.2014

Gemäß § 1a Abs 3 ForstG gelten unbeschadet ihrer besonderen Nutzung als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen). Die Fahrbahn einer Forststraße ist demnach rechtlich Wald, obwohl sie aufgrund ihres Verwendungszweckes unbestockt bleiben muss. Ein unbestockter Zustand ist jedoch bei den Böschungen einer Forststraße nicht erforderlich, weil deren Bestockung ihren Verwendungszweck als Böschung nicht ausschließt. Der Beschwerdeführerin gelang es nicht aufzuzeigen, dass forstlicher Bewuchs der Böschungen deren Pflege unverhältnismäßig erschweren würde, sowie dass die Beschattung und Vereisungsgefahr im Winter so riskant wäre, dass bestockte Böschungen die Nutzung als Forststraße unzumutbar beeinträchtigen würden. Der Wiederbewaldungsauftrag der Forstbehörde erging demnach (auch hinsichtlich der Böschungen) zu Recht, weil durch das Entfernen des Bewuchses und der Wurzelstöcke als auch durch den Eingriff in den Bodenwasserhaushalt die forstrechtlichen Vorschriften zur Walderhaltung (§ 13 ForstG) außer Acht gelassen wurden.

Gesundheitsrecht

LVwG 41.15-820/2014-11 vom 14.2.2014

§ 45 Abs 1 Tuberkulosegesetz regelt nur, wer einen Antrag auf Übernahme der Behandlungskosten stellen kann, nicht jedoch, an wen der Kostenersatz zu leisten ist. Nach den Erläuternden Bemerkungen soll nunmehr im Interesse der Volksgesundheit gewährleistet sein, dass jedermann unabhängig von seinem Einkommen Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten hat. Primär ist der Tuberkulosekranke anspruchsberechtigt. Dritten Personen kommt etwa dann ein Anspruch auf Kostenersatz zu, wenn sie die Behandlungskosten als aufwandersatzpflichtige Angehörige des Kranken nach § 28 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz im Regressweg getragen haben. Daraus folgt, dass der im Regressweg ersatzpflichtige Sohn eines tuberkulosekranken Hilfeempfängers nur den Ersatz seiner eigenen Kosten begehren kann. Ein Mehrbegehren dieses Angehörigen, zusätzlich die dem Erkrankten in einem bestimmten Zeitraum ausbezahlte Pension und das Pflegegeld zu erstatten, weil auch diese Gelder (unter anderem) für die Behandlung der Tuberkulose aufgewendet wurden und daher Behandlungskosten im Sinn des § 39 Abs 1 lit c Tuberkulosegesetz waren, liefe jedoch auf seine Bereicherung hinaus. So würden ihm damit mehr an Kosten ersetzt, als ihm durch die Tuberkulosekrankheit des Vaters tatsächlich entstanden sind. Daher war die Beschwerde des aufwandersatzpflichtigen Angehörigen gegen die Abweisung seines Mehrbegehrens im Kostenersatzbescheid nach § 39 Abs 1 Tuberkulosegesetz abzuweisen.

Straßenrecht

LVwG 41.25-1766/2014-9 vom 17.2.2014

Gemäß § 25 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG) bedürfen optische Ankündigungen und Werbungen, die sich bis zu einer Entfernung von 100 m von der Bundesstraße befinden, unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften, einer Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn diese Ankündigungen und Werbungen dem allgemeinen Interesse der Verkehrsteilnehmer dienen. Auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) hat die Behörde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes, wie etwa einer optischen Ankündigung ohne Vorliegen einer nach § 25 BStG erforderlichen Zustimmung des Bundes, auf Kosten des Betroffenen anzuordnen. Allerdings fällt die Erteilung dieser Zustimmungen in die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die Prüfung der Schuldigkeit des Bundes, eine Zustimmung zu erteilen, ist somit als privatrechtliches Verhältnis im Zivilrechtsweg vorzunehmen (OGH 30.6.1998, ZI 1Ob135/98, OGH 19.12.2013, 3Ob70/13k). Daher hat die Behörde bei einer bescheidmäßigen Anordnung nach § 25 BStG, werbende Ankündigungen einer Raststätte an einer Bundesstraße wegen Fehlens der Zustimmung des Bundes zu beseitigen, nicht zu prüfen, ob die Zustimmung wegen eines allgemeinen Interesses der Verkehrsteilnehmer zu erteilen gewesen wäre. (§ 25 BStG enthält keine dem § 21 Abs 1 BStG vergleichbare Regelung, wonach die Behörde über einen Antrag auf Ausnahmegewilligung für bestimmte Bauten zu entscheiden hat, wenn der Bund binnen sechs Wochen keine

entsprechende Zustimmung erteilt). Somit war Gegenstand des verwaltungsbehördlichen Verfahrens nach § 25 BStG lediglich die Anordnung, jene Tafeln auf Antrag des Bundes auf Kosten der betroffenen Raststätten-Betriebs-GmbH beseitigen zu lassen, für deren Errichtung eine Zustimmung des Bundes nicht vorlag.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 30.25-2762/2014-2 vom 27.3.2014

RS 1

§ 44 Abs 1 VStG legt unter anderem fest, dass die Niederschrift die Angabe der Behörde zu enthalten hat. Jedoch enthielt die gegenständliche Strafverhandlungsschrift mit der Beurkundung des mündlich verkündeten Straferkenntnisses nicht die Bezeichnung der Behörde „Landespolizeidirektion St.“, sondern nur die Angabe „Polizeikommissariat L.“ Ein Polizeikommissariat ist eine innerbehördliche Organisationseinheit der Landespolizeidirektion und somit keine eigene Behörde. § 43 Abs 1 VStG gibt nur der erkennenden Behörde die Möglichkeit, das Strafverfahren in mündlicher Verhandlung durchzuführen und allenfalls sogleich ein Straferkenntnis zu erlassen (vgl VwGH 26.04.1991, 91/18/0007). Daher lag ein rechtswirksam verkündetes Straferkenntnis mangels Bezeichnung der verkündenden Behörde nicht vor.

RS 2

Da sich die schriftliche Vertretungsvollmacht nach § 10 Abs 1 AVG ausdrücklich nur auf die Angelegenheit „Aufforderung zur Rechtfertigung, GZ: S ...“ beschränkte und keine Anhaltspunkte für die Vertretung durch eine amtsbekannte Angehörige des Beschuldigten im Sinn des § 10 Abs 4 AVG vorlagen, war nicht von einer (General)Vollmacht auszugehen, die auch die mündliche Verkündung von Straferkenntnissen umfasste. Somit entfaltete die mündliche Verkündung des Straferkenntnisses, die im Rahmen der Strafverhandlung mit der nur zur Rechtfertigung bevollmächtigten Person erfolgte, gegenüber dem Vollmachtgeber und Beschuldigten nicht die Wirkung der Zustellung.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 7-2014

Abgabenrecht

LVwG 30.4-3131/2014-2 vom 13.5.2014

Das Halten eines Eingabeterminals, der die Entscheidung über Gewinn oder Verlust des Spieles nicht selbsttätig herbeiführt, sondern mit einem auswärtigen Server verbunden ist, der die Spielentscheidungen trifft, ist weder nach § 1 Abs 2 Z 3 Steiermärkisches Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 noch nach § 1 Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz 1995 abgabepflichtig. So sehen diese Bestimmungen eine Abgabepflicht nur beim Halten von (Geld)Spielapparaten gemäß § 5a (Abs 3) des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBL Nr 192/1969, oder beim Halten von Glücksspielautomaten, die dem Glücksspielgesetz 1989 (GSpG) unterliegen, vor. Von einem Geldspielapparat nach § 5a Abs 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, LGBL Nr 192/1969, ist nämlich nur dann auszugehen, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig durch den Apparat und nicht zentralseitig herbeigeführt wird, was bei einem bloßen Eingabeterminal nicht zutrifft (UVS Steiermark 3.04.2012, 30.17-82/2011-8). Gleichfalls liegt eine Ausspielung mit Glücksspielautomaten gemäß § 2 Abs 3 GSpG nur vor, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt.

Baugesetz

LVwG 50.17-3191/2014-2 vom 22.4.2014

Die Bestimmung des § 26 Abs 1 Stmk Baugesetz 1995 (BauG), welche die Nachbarrechte durch abschließende Festlegung der bezugnehmenden Bestimmungen einschränkt, gilt auch im Baubewilligungsverfahren zur Errichtung eines achtstöckigen Wohnhauses. Auch beim Bau solcher Hochhäuser betreffen jene Einwendungen, die sich auf klimatologische Probleme der Winddurchlüftung und Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität infolge verminderter Sonneneinstrahlung beschränken, keine Nachbarrechte im Sinn des § 26 Abs 1 BauG. Kein Mitspracherecht steht dem Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes auch hinsichtlich der Situierung des Bauwerks und dessen Höhe zu (soweit dadurch die abstands- und immissionsschutzrelevanten Bestimmungen, die Nachbarrechte gewähren, nicht verletzt werden).

LVwG 50.25-2283/2014-4 vom 28.2.2014

RS 1

Ein Antrag gemäß § 19 Z 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (BauG), die Errichtung baulicher Anlagen im Freiland zu bewilligen, betrifft eine baurechtliche Bewilligung und nicht eine solche nach raumordnungsrechtlichen Vorschriften. Daher ist trotz der Tatsache, dass die Bebauung einer Grundstücksfläche gemäß § 5 Abs 1 Z 1 BauG nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 (ROG) zulässig sein muss, beim angeführten Antrag kein Mängelbehebungsauftrag zulässig, wonach der Antragsteller deklarieren sollte, ob neben der beantragten „Bewilligung von Neu- und Zubauten gemäß § 33 Abs 4 Z 2 ROG auch um die „Bewilligung von Ersatzbauten gemäß § 33 Abs 4 Z 3 lit. a ROG“ angesucht werde. Die betreffende rechtliche Würdigung des Anbringens obliegt der Behörde. Somit ist es Sache der Behörde festzustellen, ob bzw. aus welchen Gründen ein Anbringen in Einklang mit der Raumordnung steht und damit die Eignung des Bauplatzes für das Vorhaben gegeben ist oder nicht. (Dafür hat der Antrag um Erteilung einer Baubewilligung im Freiland so konkret zu sein, dass die Behörde selbst beurteilen kann, ob er sich auf die raumordnungsrechtliche Grundlage des § 33 Abs 4 Z 2 oder (auch) des § 33 Abs 4 Z 3 lit a ROG stützt).

RS 2

Unter einer Hoflage versteht § 2 Abs 1 Z 18 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (ROG) ein räumliches Naheverhältnis und einen funktionellen Zusammenhang der Wohn-, Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie der Nebengebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes. Somit bezieht sich der Begriff Hoflage ausdrücklich auf landwirtschaftliche und nicht auf forstwirtschaftliche Betriebe. Daher ist auch § 33 Abs 4 Z 3 ROG, wonach es im Rahmen der „land- und /oder forstwirtschaftlichen Nutzung“ im Freiland zulässig ist, einmal im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Gebäude (Hoflage) auf demselben Grundstück bestimmte Bauten zu errichten“, so zu interpretieren, dass die Zulässigkeit solcher Bauten im Baubewilligungsverfahren nach § 19 Z 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 einen landwirtschaftlichen Betrieb voraussetzt.

RS 3

Gemäß § 33 Abs 4 Z 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (ROG) sind im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung im Freiland Umbauten sowie Neu- und Zubauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes zulässig, die für einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich und in ihrer standörtlichen Zuordnung betriebstypisch sind. Insbesondere bei Neugründung des Betriebes ist ein positiver Deckungsbeitrag mittels Betriebskonzept nachzuweisen. Aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ ergibt sich in diesem Zusammenhang, dass auch in anderen Fällen, welche eine Neugründung des Betriebes nicht betreffen, ein positiver Deckungsbeitrag mittels Betriebskonzept nachzuweisen ist. In die Kalkulation sind auch die Kosten von Investitionen miteinzubeziehen, die durch den Deckungsbeitrag zur Gänze abgedeckt werden müssen (§ 33 Abs 4 Z 2, letzter Satz ROG). Somit verlangt diese Bestimmung für eine Baubewilligung nach § 19 Z 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 im Freiland aufgrund des Größenschlusses auch dann einen Deckungsbeitrag mittels Betriebskonzept, wenn durch die angeführten

Umbauten oder Neu- und Zubauten oder Änderungen des Verwendungszweckes eine Erweiterung eines bestehenden (land- und/oder forstwirtschaftlichen) Betriebes vorgenommen wird.

LVwG 50.25-3427/2014-7 vom 19.5.2014

Gemäß § 23 Z 11 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (BauG) hätte der Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung nach § 19 Z 1 BauG, betreffend die umfassende Sanierung der Fassade einer Halle in einem Gewerbepark, eine Beschreibung der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen enthalten müssen. Für eine entsprechende Baubeschreibung fehlten dem Antrag das Schalldämmmaß und die schalltechnisch relevanten Materialien für die Fassadenrenovierung, was die Gewährung des nachbarrechtlichen Schallschutzes (§ 77 Abs 1 BauG) in Frage stellte. Zwar wurden Angaben über das nunmehrige Schalldämmmaß sowie über jene schalltechnisch relevanten Materialien nachgereicht, die Bestandteil des vor dem Antrag bewilligten Altbestandes gewesen seien. Jedoch hatte die Behörde diese Angaben ungeprüft übernommen und nicht mit den tatsächlichen, schalltechnisch relevanten Materialien des bewilligten Altbestandes verglichen. Daher wird im fortzusetzenden Verfahren der maßgebliche Sachverhalt insofern zu präzisieren sein, als die bewilligte Ausführung der (im Altbestand) baurechtlich bewilligten Bestandshalle und deren baurechtlich bewilligte Nutzung dem projektierten „Umbauprojekt“ in schalltechnischer Hinsicht gegenübergestellt wird. Danach ist zur Erstellung des schalltechnischen Gutachtens über die Bewilligungsfähigkeit die vorhandene Grundbelastung anhand des konsentierten Altbestandes exakt zu eruieren, dadurch das Ist-Maß zu ermitteln und dieses jenem Prognosemaß gegenüberzustellen, welches sich aus dem zur Bewilligung eingereichten Sanierungsprojekt ergibt.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.13-602/2014-17 vom 9.5.2014

Drei kumulativ strafbare Übertretungen liegen vor, wenn bei einem LKW-Zug sowohl eine Überschreitung der Summe der Gesamtgewichte eines Kraftwagens mit Anhänger von 44.000 kg (§ 4 Abs 7a KFG 1967), als auch eine Überschreitung des Gesamtgewichtes des gelenkten Lastkraftwagens mit mehr als zwei Achsen von 26.000 kg (§ 4 Abs 7 Z 3 KFG) und eine Überschreitung des Gesamtgewichtes des gezogenen Anhängers mit mehr als zwei Achsen von 24.000 kg (§ 4 Abs 7 Z 7 KFG) vorgenommen wird. (So ist die Summe der Gesamtgewichte von 44.000 kg nicht die rechnerische Summe der Gesamtgewichte der einzelnen Fahrzeuge von 26.000 kg und 24.000 kg, sondern eine andere und somit eine zusätzlich einzuhaltende Gewichtsbeschränkung)

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.10-464/2014-7 vom 4.6.2014

Gemäß § 2 Abs 1 Z 10 StVO 1960 ist unter einem Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße zu verstehen. Die Bewilligung eines Marktes nach § 286 GewO 1973, welche die bauliche Beschaffenheit dieses Straßenteiles und seine Bestimmung für den Fußgängerverkehr bestehen lässt, nimmt dieser Verkehrsfläche grundsätzlich nicht den Charakter als Gehsteig. Das Verbot gemäß § 8 Abs 4 StVO, Gehsteige mit Fahrzeugen zu benutzen, ist somit auch in diesem Fall zu beachten.

Tierschutzgesetz

LVwG 71.10-1286/2014-20 vom 19.5.2014

Das Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern besteht nach der 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 2 Pkt 2.2. nicht, wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 Abs. 4 TierschutzG 2005 für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Zwingende Gründe dieser Art liegen gemäß Z 1. der Verordnung vor, wenn geeignete Weideflächen oder Auslaufflächen nicht vorhanden sind, bzw. wenn gemäß Z 3 der Verordnung Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- oder Austreiben der Tiere, der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können. Der Beschwerdeführer hielt fünf Mutterkühe in Anbindehaltung. Zwar waren an seinem Betrieb Weideflächen vorhanden, jedoch konnten sie nur über eine stark befahrenen Landesstraße erreicht werden und wäre ein tägliches Ein- und Austreiben der Tiere nur mit Hilfe von drei Personen zur Sicherung der Straße und des Treibens möglich. Die unmittelbar an den Hof angrenzende Fläche war für eine Weide zu klein, weshalb keine geeigneten Weideflächen gemäß Z 1 der Verordnung vorlagen. An den Auslauf müssten die Tiere einzeln gewöhnt werden, da die Mutterkühe an die Bewegung im Freien nicht gewöhnt waren, der Aktionsraum im Stall klein und eng war und darüber hinaus die Tiere einen Kotgraben von 44 cm Breite und 24 cm Tiefe zu überwinden hatten. In der Umgewöhnungsphase besteht ein großes Risiko sowohl für die Tiere als auch für den Menschen. Außerdem bewirtschaftete der Beschwerdeführer den Hof allein und war derzeit noch durch seine Verletzung am Mittelfuß eingeschränkt. Aus diesen Gründen stand der Sicherheitsaspekt als zwingender Grund der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf derzeit für die am Betrieb vorhandenen und nicht an den Auslauf gewöhnten Mutterkühe entgegen. Jedoch mussten neu hinzukommende Mutterkühe sofort an den Auslauf gewöhnt werden, da dessen Errichtung keine baulichen Gegebenheiten entgegenstanden,

sondern nur eine erforderliche Umstellung des Betriebsablaufes und der Bewirtschaftung. Somit bestand für neu hinzukommende Tiere kein zwingender rechtlicher oder technischer Grund im Sinne des § 16 Abs 4 TierschutzG für eine dauernde Anbindehaltung.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 8-2014

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 33.15-33/2013 vom 23.4.2014

Zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping soll die Bestimmung des § 7b Abs 1 AVRAG sicherstellen, dass Arbeitnehmern bei einer grenzüberschreitenden Entsendung nach Österreich jenes Entgelt ausbezahlt wird, das ihnen am Arbeitsort nach dem jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag für die Dauer der in Österreich ausgeübten Tätigkeit zusteht. Wenn daher Arbeitnehmer aus einem Land, in welchem ein deutlich niedrigeres Lohnniveau herrscht, nach Österreich entsandt werden, kann die Differenz zum österreichischen Kollektivvertrag nur durch eine entsprechende Aufzahlung ausgeglichen werden. In diesem Fall ist es nicht maßgeblich, ob in den Lohnunterlagen ein einheitlicher Bruttostundenlohn aufscheint oder ob diese Aufzahlung gesondert ausgewiesen ist. Auch die Bezeichnung dieser Aufzahlung ist nicht relevant. Wesentlich ist deren wahrer wirtschaftlicher Gehalt, nämlich ob es sich um einen echten Lohnbestandteil handelt und nicht etwa um versteckte Diäten. In diesem Sinn vertritt auch Binder, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, Manz 2010, Seite 372, unter Hinweis auf Art 3 Abs 7 der Entsenderichtlinie die Auffassung, dass Entsendungszulagen als Bestandteil des „Mindestentgelts“ gelten, soweit es sich nicht um reine Aufwandsätze (Aufwandsentschädigungen) wie zum Beispiel Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten handelt. Im Gegenstande hatte der Beschäftigte der grenzüberschreitend entsandten und in Österreich tätigen Arbeitskräfte nachgewiesen, dass er für die Reise- und Unterbringungskosten seiner Mitarbeiter aufgekommen war und ihnen zusätzlich zum Lohn ein Taggeld von € 45,00 bezahlt hat. Die „Anerkennungsprämie“ von € 4,00 war somit als Bestandteil des Grundlohns anzusehen.

LVwG 33.15-2128/2014-17 vom 22.4.2014

Die Bestimmung des § 7b AVRAG wie etwa die Verpflichtung gemäß § 7b Abs 5, Unterlagen über die Anmeldung des entsandten Arbeitnehmers zur Sozialversicherung sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs 3 und 4 am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten, gilt nur für grenzüberschreitende Entsendungen. Bei einer grenzüberschreitenden Überlassung der Arbeitskräfte findet sich die korrespondierende Bestimmung in § 17 Abs 7 AÜG, wonach Normadressat der Bereithaltungsverpflichtung der inländische Beschäftigte der überlassenen Arbeitskräfte ist. Im vorliegenden Fall war die grenzüberschreitende Bereitstellung zweier bundesdeutscher Arbeitnehmer an ein Unternehmen im Inland (für einen inländischen Arbeits(Einsatz)ort) sowohl auf Grund der vorliegenden schriftlichen Vereinbarungen, als auch im Hinblick auf die tatsächlichen Abläufe eindeutig nicht als Werkvertrag (und somit nicht als Entsendung), sondern als

grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung zu qualifizieren. Somit war als Beschäftiger das Unternehmen im Inland, dem die Arbeitskräfte überlassen wurden, aufgetreten. Der Vorhalt, wonach ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland die Bereithaltungsverpflichtung nach § 7b Abs 5 AVRAG bezüglich der im Inland beschäftigten bundesdeutschen Arbeitnehmer erfüllen hätte müssen, war daher grundsätzlich verfehlt. Die Verpflichtung des § 7d Abs 2 AVRAG, bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die Lohnunterlagen der Arbeitnehmer am inländischen Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, trifft ebenfalls den Beschäftiger.

Ausländerbeschäftigung

LVwG 33.15-2832/2014-19 vom 4.6.2014

Gemäß § 7 Abs 6 Z 1 AuslBG erlischt die Beschäftigungsbewilligung mit Beendigung der Beschäftigung des Ausländers. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es offensichtlich, dass Beschäftigungsbewilligungen dann erlöschen sollen, wenn sie auf Grund der Beendigung der Tätigkeit nicht mehr benötigt werden. Daher kann § 7 Abs 6 Z 1 AuslBG nicht so ausgelegt werden, dass bereits ein Überschreiten des bewilligten Beschäftigungsausmaßes, zum Beispiel bei einer Beschäftigungsbewilligung für geringfügig beschäftigte Reinigungskräfte durch vorübergehendes Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze, die nachfolgenden bewilligungskonformen Beschäftigungszeiten zu illegalen Handlungen gemäß § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG machen würde.

Baurecht

LVwG 50.29-1810/2014-6 vom 4.4.2014

Den Nachbarn steht nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) im Baubewilligungsverfahren kein Mitspracherecht zu, das in Bezug auf die in § 5 Abs 1 BauG verankerten Kriterien für die Bauplatzeignung über die Nachbarrechte nach § 26 Abs 1 BauG hinausgeht. Daher sind Einwendungen, wonach das Zu- und Abfahren auf beiden Zufahrten nicht ohne Inanspruchnahme von Fremdgrund möglich sei und Schnee auf Fremdgrund nicht gelagert werden dürfe, nicht geeignet, eine Verletzung der Nachbarrechte geltend zu machen. Solche von Nachbarn befürchteten Störungen ihres Besitzes sind keine Immissionen, die von dem in § 26 Abs 1 BauG angeführten Immissionsschutz umfasst sind.

LVwG 50.29-2629/2014-4 vom 22.5.2014

Da die Vorschreibung von Auflagen regelmäßig den Charakter einer Teilabweisung eines antragsbedürftigen Verwaltungsaktes trägt, unterliegt auch diese Entscheidung dem Legalitätsgebot. Die Vorschreibung von Auflagen ist daher nur zulässig, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Auch wenn die Feststellungsentscheidung nach § 40 Abs 3 BauG den Charakter einer Bau- und Benützungsbewilligung trägt, so enthält § 40 Abs 3 BauG im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Baubewilligung und die Benützungsbewilligung keine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, im Feststellungsbescheid Auflagen vorschreiben zu können. Daher steht der Behörde nicht die Möglichkeit offen, Auflagen vorzuschreiben, um die Konsensfähigkeit einer baulichen Anlage im Sinn des § 40 Abs 3 BauG erst durch diese Auflagen herzustellen. Gemäß § 40 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz (BauG) hat die Behörde die Rechtmäßigkeit eines baulichen Altbestandes nach den Voraussetzungen des Abs 2 festzustellen.

LVwG 50.17-2523/2014-12 vom 3.6.2014

Gebäude, bei deren Errichtung die Mindestabstände nach § 13 Steiermärkisches Baugesetz (BauG) eingehalten werden müssen, sind gemäß der Begriffsbestimmung des § 4 Z 29 BauG überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke. Daher stellte folgende bauliche Anlage kein Gebäude dar und hatte daher auch keinen Mindestabstand von der Grundgrenze einzuhalten: Es handelte sich um eine auf sechs freistehenden Stützen aufgelastete Konstruktion eines Carports mit einem darauf liegenden leicht geneigten Pultdach mit einer Fläche von 38,5 m². Diese Konstruktion war zwar seitlich an die Garage des Nachbarn und Beschwerdeführers derart angebaut, dass die Garagenmauer dem Carport als Umfassungswand diente. Jedoch war das Carport in dem über der Garagenwand gelegenen Bereich offen und in der Verlängerung der Garage durch eine Holzverschalung nur annähernd zur Hälfte geschlossen. Auf einer Schmalseite und entlang der Hälfte der zweiten Längsseite war diese bauliche Anlage mit einem offenen Lattenzaun begrenzt und an der zweiten Schmalseite und der Hälfte der zweiten Längsseite gänzlich offen. Da diese Flugdachkonstruktion sohin zu weniger als 50 % von Mauerwerk umschlossen wurde, war der Begriff des Gebäudes durch eine derartige Flugdachkonstruktion nicht erfüllt (VwGH 27.06.2006, 2005/06/0385). Außerdem kommt einem offenen Lattenzaun, der ein Carport teilweise begrenzt, auch im Hinblick auf den Brandschutz keine raumbildende Funktion zu, da Luft und Wärme aus dem Carport abströmen können und sohin kein Hitzestau entstehen kann. Somit war entsprechend der derzeit gültigen und vom Landesverwaltungsgericht zu beachtenden OIB-Richtlinie 2.2 auch keine brandschutztechnische Ausführung einer Außenwand an der Nachbargrenze in der Feuerwiderstandsklasse REI 60 bzw. EI 60 erforderlich. Der Nachbar und Beschwerdeführer vermochte daher nicht aufzuzeigen, dass

sein Antrag auf Erlassung eines Beseitigungsauftrages nach § 41 Abs 3 (und § 26) BauG zu Unrecht abgewiesen wurde.

Heil- und Pflegeanstalten

LVwG 30.12-2799/2014-9 vom 22.5.2014

§ 9 Abs 1 Steiermärkisches Pflegeheimgesetz (StPHG) legt fest, dass über jeden Heimbewohner ab dem Tag des Heimeintritts eine eigene Pflegedokumentation zu führen ist, nennt aber keinen Normadressaten bzw. regelt insbesondere nicht, dass die Pflegedienstleitung diese Aufgabe zu erfüllen hätte. Auch § 18 Abs 2 Z 5 StPHG bestimmt nur, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die Pflegedokumentation (§ 9) nicht ordnungsgemäß führt oder aufbewahrt. Nach § 18 Abs 2 Z 3 StPHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Pflegedienstleitung „die gemäß § 8 Abs 3 StPHG geforderte Verantwortung“ nicht oder nur mangelhaft wahrnimmt. Entgegen dem Anschein, der erweckt wird, gibt § 8 Abs 3 StPHG keine Auskunft über den Verantwortungsbereich der Pflegedienstleitung. Auch die Erläuterungen (XVI. GPStLT IA EZ 425/1) tragen nicht zur Klärung bei. Der einzige Hinweis auf die nach § 8 Abs 3 StPHG „geforderte Verantwortung“ findet sich in § 18 Abs 2 Z 3 StPHG selbst, wo es heißt: „z.B. fehlender Dienstplan oder Verletzung der Sorgfaltspflichten bei der Einhaltung des Dienstplans“. Aus diesem Beispielsfall weitergehende Schlüsse zu ziehen scheint nicht zulässig, handelt es sich bei § 18 Abs 2 Z 3 StPHG doch um eine Strafnorm, die nicht extensiv ausgelegt werden darf. Insbesondere darf nicht in § 8 Abs 3 StPHG hineininterpretiert werden, dass die Pflegedienstleitung – als Leitung – die Verantwortung für die „Darstellung“ aller Einzelheiten hat, die eine Pflegedokumentation nach § 9 Abs 1 StPHG enthalten muss. Nach den Bestimmungen des StPHG hat die Pflegedienstleitung, die gemäß § 8 Abs 3 StPHG als Fachkraft dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehören muss, bezüglich der Pflegedokumentation keine Verantwortung, die über jene hinausgeht, die das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) für Angehörige des gehobenen Dienstes normiert. Im Beschwerdefall wurde nicht erwiesen, dass die Beschwerdeführerin als Pflegedienstleiterin selbst pflegerische Tätigkeiten durchführte, für deren Dokumentation sie als Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG verantwortlich war.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.10-1652/2014-2 vom 10.6.2014

Entschiedene Sache gemäß § 68 Abs 1 AVG lag in folgendem Fall vor: Gemäß § 7 Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG) wird Hilfe zur Erziehung und Schulbildung für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten gewährt, die notwendig sind, um dem Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Mit rechtskräftigem Bescheid wurde über den Antrag eines behinderten Kindes auf Verlängerung „Mikado-Tagesmutter für Hilfeleistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz in Form Erziehung und Schulbildung“ entschieden. Dabei folgte die Behörde nach Einholung einer SV-Stellungnahme dem darin vorgeschlagenen Ausmaß von 20 Wochenstunden bis zur Unterbringung in einem Kindergarten. Der neuerliche Antrag auf Erziehung und Schulbildung zielte ausschließlich darauf ab, das gewährte Stundenausmaß von 20 auf 30 Stunden zu erhöhen, weil sich die Arbeitszeiten der Betreuungsperson geändert hätten. Damit wurde kein anderer Sachverhalt behauptet, da Sache des Verfahrens ausschließlich der Ersatz der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten war, um ein Schulbildungs- oder Erziehungsziel zu erreichen, das den Fähigkeiten und Neigungen des behinderten Kindes entsprach. In dieser Beurteilung haben die Arbeitszeiten der Eltern oder anderer Betreuungspersonen keine Berücksichtigung zu finden. Das Vorbringen, wonach vor dem Kindergarteneintritt allenfalls noch eine Operation von Nöten sein werde und danach eine höhere Betreuungszeit sinnvoll wäre, betraf einen erst in der Zukunft liegenden Sachverhalt.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 9-2014

Bodenreform

LVwG 53.28-2988/2014-3 vom 18.6.2014

Gemäß § 48 Abs 1 ZLG Stmk 1982 (Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz) sind dem Flurbereinigungsverfahren Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde bescheidmässig feststellt, dass sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. Mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides gemäß § 48 ZLG ist die Flurbereinigung bereits durchgeführt (vgl VwGH 28.9.2006, 2005/07/0101) und das Eigentum an Grundstücken, die den Gegenstand des Übereinkommens bildeten, bereits übergegangen. Sämtliche Ansprüche der Verfahrensparteien sind damit bereits erfüllt. Nach Durchführung der Flurbereinigung hat die Behörde gemäß § 48 Abs 2 ZLG das Grundbuch von Amts wegen richtigzustellen. Das Gesetz räumt den Parteien des agrarbehördlichen Verfahrens dabei keinerlei Parteienrechte ein. Fehler in der Richtigstellung des Grundbuchs, die allenfalls bücherliche Rechte der Betroffenen verletzen, sind nach dieser Konzeption solche des grundbuchsrechtlichen Verfahrens mit dem dort verankerten Rechtsschutz. Das Anbringen der Beschwerdeführerin, die an den getauschten Grundstücken ein dingliches Recht hatte, war darauf gerichtet, die Ersichtlichmachung des Verfahrensergebnisses im Grundbuch zu verhindern; zu diesem Zweck beehrte sie, dass die Agrarbehörde das rechtskräftig abgeschlossene Zusammenlegungsverfahren wegen angeblicher Mängel (förmlich) einstelle. Ein solches Anbringen ist mangels Rechtsanspruchs nicht zulässig.

Kraffahrgesetz

LVwG 30.24-1844/2014-2 vom 21.7.2014

Gemäß § 101 Abs. 4 KFG 1967 (präzisiert durch § 59 KDV 1967) müssen die äußersten Punkte der hinausragenden Teile der Ladung anderen Straßenbenützern gut erkennbar gemacht sein, wenn die Ladung um mehr als 1 Meter über den vordersten oder hintersten Punkt des Kraftfahrzeuges, bei Kraftfahrzeugen und Anhänger des letzten Anhängers, hinaus ragt. Im konkreten Fall waren die hintersten Ladegüter (zwei auf zwei Ebenen übereinander geladene PKW) auf ausziehbaren Ladeflächen des Anhängers abgestellt, die einen integrierenden Bestandteil desselben bildeten. Aus § 101 Abs. 4 KFG 1967 iVm § 59 KDV 1967 kann nicht abgeleitet werden, dass im Falle solcher ausziehbaren Ladeflächen als

hinterster Punkt des Kraftfahrzeuges bzw. des letzten Anhängers bereits das Ende des fixen Teiles der Ladeflächen und nicht das Ende der ausziehbaren Ladeflächen anzusehen ist.

Lebensmittelrecht

LVwG 30.12-3639/2014-4 vom 25.6.2014

Die Tatumschreibung im Straferkenntnis, wonach das Produkt „Burnout Stop“ als „Diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ in Verkehr gebracht wurde, obwohl seine wertbestimmenden pflanzlichen Bestandteile nicht als Nährstoff zu klassifizieren seien und das Produkt somit nicht zur Deckung eines Nährstoffbedarfes diene,

wurde von der belangten Behörde als Verletzung des § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG 2006 qualifiziert. Tatsächlich verstieß das Inverkehrbringen der Ware weder gegen eine bestimmte Gebots- oder Verbotsnorm der Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, noch zählt diese Verordnung zu den in § 90 Abs 3 LMSVG genannten Rechtsvorschriften. Daher lag kein § 90 Abs 3 LMSVG zu unterstellender Fall vor. Unter den Verwaltungsstraftatbeständen scheint kein besonderer Tatbestand auf, der das Inverkehrbringen eines der Begriffsbestimmung des § 3 Z 3 LMSVG nicht entsprechenden diätetischen Lebensmittels mit Strafe bedroht (Blass ua, LMR³, [2007], Rz 19 zu § 3 LMSVG). Nach § 5 Abs 3 LMSVG ist es verboten, beim Inverkehrbringen einem Lebensmittel, das kein diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ist, Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen. In diesem Fall kommt § 90 Abs 1 Z 1 LMSVG zur Anwendung, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht, wer Lebensmittel (unter anderem) mit krankheitsbezogenen Angaben oder mit krankheitsbezogener Aufmachung in Verkehr bringt. Die angeführte Tatumschreibung enthält dieses Tatbild nicht und würde somit auch eine Bestrafung nach § 90 Abs 1 Z 1 LMSVG nicht rechtfertigen.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.3-3098/2014-10 vom 3.7.2014

Das Begehren in einer Maßnahmenbeschwerde gemäß § 9 Abs 1 Z 4 VwGVG muss ersichtlich machen, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Ausübung

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt abgesprochen werden soll. Im konkreten Fall schilderte die Beschwerdeführerin Vorkommnisse (Amtshandlungen) an zwei verschiedenen Orten, wo es offensichtlich zu Zusammentreffen mit der Polizei bzw. einer Polizeiärztin gekommen war. Somit hätte das Begehren nach § 9 Abs 1 Z 4 VwGVG zum Beispiel dahingehend lauten können, dass über die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens der Polizei oder Polizeiärztin (an einem der Orte) oder über eine Rechtswidrigkeit der gesamten Amtshandlung abzusprechen sei. Dem alleinigen Wunsch „diesem Fall nachzugehen und auch meine Darstellung ernst zu nehmen“ ist ein solches Begehren noch nicht zu entnehmen. Lässt die Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG zu erteilen.

LVwG 20.3-2931/2014-24 vom 18.7.2014

Die Abnahme einer Digitalkamera durch Sicherheitsbeamte gegen den Willen einer Person stellt die Ausübung eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt dar (ähnlich z.B. VfSlg. 12104/1989). Die daraufhin erfolgte Löschung der Daten auf der Kamera ist einer Beschwerde gemäß § 88 Abs 2 SPG zugänglich. Da die Amtshandlung anlässlich des Einschreitens der Polizei im Rahmen einer Versammlungsangelegenheit stattfand, war sie der Besorgung der Sicherheitsverwaltung im Sinne des § 2 Abs 2 SPG zuzuordnen. Durch die Abnahme der Kamera und Löschung der darauf befindlichen Daten, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage gegeben war - eine solche bestand insbesondere nach dem Versammlungsgesetz nicht -, wurde gravierend in das Grundrecht gemäß Art 8 EMRK auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers eingegriffen.

Parkgebührengesetz

LVwG 30.13-645/2014-5 vom 18.6.2014

Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 Steiermärkisches ParkgebührenG und § 3 Z 1 Grazer ParkgebührenV besteht eine Befreiung von der Entrichtung der Parkgebühr unter anderem für Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst im Sinne des § 26a StVO. Grundsätzlich wird unter „öffentlichem Dienst“ der staatliche Sektor zusammengefasst, wobei es in den letzten Jahren auf allen Verwaltungsebenen zu Ausgliederungen gekommen ist, beziehungsweise die Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf Gesellschaften, Anstalten, Fonds etc. übertragen wurde, von denen einige nach wie vor zum staatlichen Sektor gezählt werden können (Homepage des Bundeskanzleramtes). Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Steiermark, ist hingegen ein privater Verein, der von der Steiermärkischen Landesregierung als

Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes im Sinne des § 3 Abs 1 Stmk. Rettungsdienstgesetz anerkannt wurde. Auch wenn die Durchführung von Rettungsdiensten im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann nicht erkannt werden, dass der Landesverband Steiermark des Österreichischen Roten Kreuzes Teil des öffentlichen Dienstes ist. Für das Parken des gegenständlichen Fahrzeuges des Österreichischen Roten Kreuzes, welches nicht für eine Einsatzfahrt, sondern nur für eine Fahrt zur Teilnahme an einer Besprechung verwendet wurde, galt die Befreiung von der Parkgebühr nach § 6 Abs 1 Z 1 Steiermärkisches ParkgebührenG und § 3 Z 1 Grazer ParkgebührenV daher nicht.

Pflichtschülerhaltungsgesetz

LVwG 49.35-2582/2014-6 vom 28.5.2014

Gemäß § 37 Abs 1 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 (StPEG) haben die gesetzlichen Schulerhalter bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den §§ 29, 30 und 35 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben. In der gegenständlichen Vorschreibung waren Rücklagen in Höhe von € 38.000,00 eingeplant, welche für ein neues Verkehrskonzept im Schulzentrum anzusparen wären, wobei sich die Finanzierung über die nächsten vier Jahre erstrecken sollte. Jedoch sind Rücklagen in den ordentlichen Schulsachaufwand im Sinne des § 33 StPEG nicht einzubeziehen. Wenn auch § 33 StPEG die Kosten, die zum ordentlichen Schulsachaufwand zählen, in insgesamt 17 Punkten nur beispielhaft aufzählt, weil der Gesetzgeber diese Aufzählung durch die Verwendung der Formulierung „insbesondere“ nicht als abschließend betrachtet, ergibt schon eine wörtliche Auslegung des Begriffs „Aufwand“, dass Rücklagen, deren Funktion in der Stärkung der Eigenkapitalbasis (Selbstfinanzierung) liegt, nicht unter den ordentlichen Schulsachaufwand im Sinne des § 33 StPEG subsumiert werden können. Das „Ansparen“ durch Rücklagen hat als Ziel die Kapitalsicherung und kann demnach nicht als eine Untergruppe von Aufwendungen angesehen werden (vgl. VwGH 13.07.1981, 3211/79, zur vergleichbaren niederösterreichischen Rechtslage).

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 10-2014

Abgabenrecht

LVwG 61.4-2899/2014-4 vom 23.5.2014

Zwar ist die entgeltliche Unterkunftnahme auf einem Campingplatz in einer Gemeinde des Landes Steiermark gemäß § 2 lit. b Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) abgabepflichtig. Eine konkrete Definition des Begriffes „Campingplatz“ enthalten jedoch weder dieses Gesetz noch andere landesrechtliche Vorschriften des Bundeslandes Steiermark. Aus dieser fehlenden Definition ergibt sich nicht, dass bei der Auslegung des Begriffes „Campingplatz“ die bestehende höchstgerichtliche Judikatur nicht heranzuziehen wäre. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 07.12.2011, 2011/06/0159, ausgeführt hat, müssen infrastrukturelle Mindestvoraussetzungen vorliegen, um von einem Campingplatz ausgehen zu können. Konkret wurde erkannt, dass ein Parkplatz (für Mobilheime), auf dem zwar ein Wasseranschluss sowie Stromanschlüsse und ein Kanalanschluss vorhanden sind, jedoch Sanitäreinrichtungen oder sonst weitere Infrastruktureinrichtungen fehlen, rechtlich nicht als Campingplatz im Sinne des Kärntner CampingplatzG 1970 anzusehen ist. Danach ist ein Campingplatz eine touristische Einrichtung, in welcher ein Gast wie in touristischen Beherbergungsbetrieben typischer Weise eine gewisse Zeit, jedenfalls länger als 24 Stunden, verweilen darf, und in der ein Mindestmaß an infrastrukturellen Voraussetzungen vorhanden ist. Daraus ergibt sich, dass auch bei einer Großveranstaltung (Flugschau Airpower 2013 mit 10.365 Übernachtungen) nicht von einem Campingplatz im Sinne des § 2 lit b NFWAG auszugehen ist, wenn jene Grundstücksflächen, die entgeltlich zum Abstellen von Wohnmobilen zur Verfügung gestellt werden, nur mit mobilen WC-Containern ausgestattet sind.

Baurecht

LVwG 50.29-3751/2014-5 vom 12.10.2014

Ein Bescheid gemäß § 33 Abs 4 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), mit dem ein angezeigtes Vorhaben schriftlich untersagt wird, ist ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt. Nur der vom Bauwerber tatsächlich gestellte Antrag ist Gegenstand der Baubewilligung bzw. des Anzeigeverfahrens nach § 33 BauG. Beim anzeigepflichtigen Vorhaben im Sinne des § 20 Z 3 lit d BauG unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Änderung, Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen. Da den schriftlichen Äußerungen des Beschwerdeführers in den vorangegangenen Verwaltungsverfahren eindeutig zu entnehmen

war, dass er nicht die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage, sondern nur eine Änderung seiner bereits bestehenden Ölfeuerungsanlage durch einen Heizkesseltausch anzeigen wollte, fehlte der Behörde eine wesentliche Voraussetzung für die Untersagung der Errichtung der Anlage. Liegt bei einer angezeigten Anlagenänderung bereits eine Bewilligung für die bestehende Anlage vor, so ist zu prüfen, ob der zu ändernde Anlagenteil (der Heizkesseltausch) von den übrigen Anlagenteilen trennbar ist, weil dann der bereits errichtete und bestehende Teil im Zweifel nicht von der Anzeige der Änderung umfasst ist.

Behindertengesetz

LVwG 41.11-3975/2014-2 vom 22.8.2014

Gemäß § 42 Abs 2 BehindertenG Stmk 2004 (BHG) ist für die Entscheidungen gemäß Abs 4 jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller bzw. der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen in der Steiermark seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Hilfeempfänger und Beschwerdeführer hatte seit dem 27.04.2009 seinen Hauptwohnsitz in G. Daher war für Verfahren über die zu gewährende Hilfeleistung, über Rückzahlungen, Beiträge bzw. Kostenersätze der Bürgermeister der Stadt G. und nicht die Bezirkshauptmannschaft L. örtlich zuständig. Folgerichtig hatte der Bürgermeister der Stadt G. mit Bescheid vom 11.04.2011 dem Beschwerdeführer die Übernahme der Kosten für die „Beschäftigung in Tageseinrichtungen/Tageswerkstätten produktiv/kreativ“ vom 01.05.2011 bis 30.04.2014 bewilligt und mit einem weiteren Bescheid vom 08.05.2014 die Kosten vom 01.05.2014 bis 30.04.2019 weiter übernommen, wobei dieser Bescheid den Beschwerdeführer auch zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 40 % des Pflegegeldes (monatlich € 241,72) verpflichtet hatte. Selbst wenn der Sozialhilfeverband L. für die endgültige Kostentragung zuständig war, bestand für die Bezirkshauptmannschaft L. gemäß § 42 Abs 2 BHG keine örtliche Zuständigkeit zur Erlassung eines weiteren Bescheides, wonach der Beschwerdeführer dem Sozialhilfeverband L. für die Dauer der Beschäftigung in Tageswerkstätten von Februar 2012 bis Mai 2014 monatlich 40 % des Pflegegeldes als Beitrag zu überweisen habe.

LVwG 41.11-3065/2014-13 vom 19.8.2014

Wird einem Hilfeempfänger, der keinen Wohnungsaufwand zu bestreiten hat, mit rechtskräftigem Bescheid nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz „für die Dauer unveränderter persönlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Voraussetzungen“ Lebensunterhalt einschließlich einer „Pauschale für einen Wohnungsaufwand“ gewährt,

rechtfertigt es die Bestimmung des § 37 Abs 1 BehindertenG Stmk 2004 über die Neuberechnung der Hilfe nicht, die aufgrund einer nicht mehr gültigen Rechtsinformation eingeräumte Pauschale für den Wohnungsaufwand zu streichen, die Hilfe neu zu berechnen und damit in den rechtskräftigen Bescheid einzugreifen. Eine bescheidmäßige Anpassung des Richtsatzes ist - abgesehen von sonstigen Änderungen - rechtlich erst dann möglich, wenn der bisher gewährte Betrag von € 445,43 durch den jährlich angepassten Richtsatz (für das Jahr 2014 € 384,00) erreicht wird.

Güterbeförderung

LVwG 30.25-3846/2014-21 vom 25.7.2014

Die Verpflichtung, gemäß § 17 Abs 1 Güterbeförderungsgesetz (GütBefG) ein Begleitpapier mitzuführen, setzt eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern oder einen Werkverkehr voraus. Jedoch lagen diese Voraussetzungen im Gegenstande nicht vor, da die G. GmbH über den Stahltransport ein „Streckengeschäft“ abgeschlossen hatte, bei dem sich jenes Unternehmen, welches ihr den Stahl verkaufte, verpflichtet hatte, den Stahl direkt an ihre Käuferin zu liefern. Bei einem Streckengeschäft sollen zur Abkürzung des Vertriebsweges beide Kaufverträge durch eine reale Güterbewegung erfüllt werden, indem der erste Verkäufer direkt an den Käufer des zweiten Verkäufers liefert (z.B. OGH 27.4.1989, 7 Ob 578/98). Im konkreten Fall führte der erste Verkäufer den Stahltransport im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch; dabei bediente er sich eines slowenischen Unternehmens, welches der G. GmbH und Zweitverkäuferin gar nicht bekannt war. Vielmehr legte die G. GmbH als Auftraggeberin der Güterbeförderung nur ihr Ziel fest, ohne Weisungen an den Fahrer (im Sinne einer faktischen Übernahme der Beförderung) erteilen zu können. Daher war die G. GmbH nicht als Güterbeförderer tätig geworden (vgl VwGH 19.04.2012, 2010/03/0108), weshalb sie keine Mitführungspflicht nach § 17 Abs 1 GütBefG getroffen hat.

Preisauszeichnungsgesetz

LVwG 30.25-3423/2014-13 vom 12.6.2014

Das Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) gilt gemäß § 1 Abs 1 Z 1 für die Auszeichnung der Verkaufspreise und Grundpreise von Sachgütern (Preise von Sachgütern), sofern die Sachgüter Verbrauchern von Unternehmern (§ 1 des Konsumentenschutzgesetzes) gewerbsmäßig angeboten werden. Daher gilt das Preisauszeichnungsgesetz dann nicht für Sachgüter wie z.B. Waschbecken, Duschen, Armaturen und Fliesen, wenn diese Güter den Verbrauchern nur für die Beratung und Planung in Bezug auf Badezimmer zur Schau gestellt werden, ohne dass die Güter von den Verbrauchern auch einzeln erworben werden können.

Im konkreten Fall wurden die ausgestellten Güter im Zuge der Beratung über die Planung von Badezimmern als Einzelkomponenten modulartig zusammengefügt; eine Möglichkeit, sie auch als Ersatzteile im Lager zu erwerben, war nicht beweisbar. Somit handelte es sich bei der Vorgangsweise des Unternehmens um einen klassischen Werkvertrag zur Herstellung von Badezimmern. Ein zusätzliches gewerbsmäßiges Anbieten ausgestellter Güter für den Detailverkauf an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 PrAG lag nicht vor.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.33-4599/2014-6 vom 2.10.2014

Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben gemäß § 18 Abs 3 StVO die Lenker weiterhin auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, dass der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird. Der Vorhalt, wonach der Beschwerdeführer „trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor einer bestimmten Kreuzung angehalten“ habe, „wodurch der Querverkehr behindert wurde“, umschreibt eine Übertretung dieser Bestimmung nicht ausreichend im Sinne des § 44a Z 1 VStG. So ist diesem Tatvorhalt nicht zu entnehmen, dass die Lenker der (im Rückstau) hintereinanderfahrenden Fahrzeuge anhalten mussten, dass die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zur tatörtlichen Querstraße zurückreichte und dass der Beschwerdeführer auf demselben Fahrstreifen nachgekommen war.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 11-2014

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.15-1438/2014-41

LVwG 35.15-2591/2014-41 vom 24.6.2014

RS 1

Gemäß § 26 Abs 1 AZG hat der Arbeitgeber zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Zwar kennt das AZG den Begriff des freien Dienstnehmers nicht, insbesondere zählen freie Dienstnehmer nicht zu jenem Personenkreis, den § 1 Abs 2 AZG vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich ausnimmt. Jedoch ist die weitgehende Dispositionsfreiheit hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit auch ein Wesensmerkmal eines arbeitnehmerähnlichen freien Dienstnehmer (einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum ASVG und AuslBG, vor allem VwGH 24.3.2011, 2010/09/0219). Daraus folgt, dass das Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen, welche nach § 26 Abs 1 AZG eindeutig der Überwachung der Arbeitnehmer hinsichtlich deren Arbeitszeit dienen sollen, einander ausschließen. Die für den Beschwerdeführer tätigen Taxilenker waren arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer, da sie weitgehend selbst entscheiden konnten, ob und zu welchen Terminen sie eine Schicht fahren und ob sie eine für sie reservierte Schicht auch tatsächlich ausführen. Sie durften von einer solchen Schicht ohne Angabe von Gründen zurücktreten, konnten übernommene Schichten jederzeit ohne vorherige Bekanntgabe vorzeitig abbrechen oder überziehen und wurden hinsichtlich der zeitlichen Ausführung ihrer Schichten nicht kontrolliert. Somit hatte der Beschwerdeführer, der für diese freien Dienstnehmer keine Arbeitszeitaufzeichnungen führte, keine Übertretung nach § 26 Abs 1 AZG begangen.

RS 2

Im Gegenstande war zu prüfen, ob die Tätigkeiten von Taxilenkern für eine Transportgesellschaft nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt als Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs 2 ASVG anzusehen waren, oder ob die Taxilenker als arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG tätig wurden, für die die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 26 Abs 1 AZG, Aufzeichnungen über die

geleisteten Arbeitsstunden zu führen, nicht besteht. Zwar konnte nicht bewiesen werden, dass im Betrieb des Beschwerdeführers Regelungen betreffend einen Mindestumsatz existieren (was ein Kriterium für arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG gewesen wäre). Jedoch hatte der Beschwerdeführer zumindest indirekt die für ihn tätigen Taxilenker animiert, ihre Umsätze zu maximieren, indem er jene Taxilenker, welche bessere Umsätze erwirtschafteten, bei der Einteilung der Schichten bevorzugte. Auch das sprach gegen das Vorliegen eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 4 Abs 2 ASVG und für eine Tätigkeit als freie Dienstnehmer nach § 4 Abs 4 leg.cit. Nicht einmal die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Taxilenker wegen enttäuschter Umsatzerwartungen indiziert ein Dienstverhältnis (im Sinne des § 4 Abs 2 ASVG), wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 22.1.1991, 89/08/0349, und nochmals mit Erkenntnis vom 31.1.2007, 2005/08/0176, unter ausdrücklichem Hinweis auf das Vorerkenntnis aus dem Jahr 1991 ausgeführt hat. Umso mehr muss dies für vergleichsweise moderate „Sanktionen“ bei der Einteilung der Fahrzeugschichten gelten.

Baurecht

LVwG 50.17-3926/2014-5 vom 15.9.2014

Eine mit einem Fundament fest verbundene Wärmepumpe, im konkreten Fall eine auf einem Betondeckel fix montierte Erdwärmepumpe mit Kompressor, die außerhalb des Einfamilienhauses an der Grundgrenze errichtet wird, stellt eine bauliche Anlage dar und ist gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz (BauG) baubewilligungspflichtig. So muss das in der Natur vorhandene drainagierte Fundament eine mechanische Festigkeit und Standsicherheit gewährleisten, um die darauf fix montierte Wärmepumpe zu tragen. Daher bedurfte es zu dieser Errichtung bautechnischer Kenntnisse, welche für die Errichtung baulicher Anlagen erforderlich sind. Eine solche Anlage fällt auch nicht unter die baubewilligungsfreien Vorhaben nach § 21 Abs 1 Z 2 oder Z 3 BauG, weil die dort aufgezählten „kleineren baulichen Anlagen“ hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nachbarn nicht mit jenen (größeren) Immissionen vergleichbar sind, die üblicherweise von einer Wärmepumpe ausgehen.

LVwG 50.17-3274/2014-3 vom 15.7.2014

Zur Kundmachung der mündlichen Verhandlung im Bauverfahren normiert § 27 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (BauG), dass für nicht bekannte Beteiligte eines Bauvorhabens neben der Kundmachung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten

Zeitung auch eine Kundmachung in geeigneter Form durchgeführt wird. Eine Kundmachungsform ist nach § 27 Abs 1 BauG geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Bauverhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt. Als geeignete zusätzliche Kundmachungen werden in den Materialien zur Verwaltungsverfahrensgesetznovelle 1998 die Postwurfsendung und die Häuserkundmachung genannt. Eine Kundmachung im Schaukasten auf dem Parkplatz vor dem Gemeindeamt ist jedenfalls keine geeignete zusätzliche Kundmachung im Sinne des § 27 Abs 1 BauG, da sie aufgrund der räumlichen Nähe des Schaukastens zur Amtstafel in der Sphäre des Gemeindeamtes verbleibt und folglich die Information über die Anberaumung der Bauverhandlung nicht an die möglichen Beteiligten heranträgt.

Schulrecht

LVwG 49.35-5060/2014-2 vom 16.10.2014

Gemäß § 14 VwGVG kann die belangte Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Will die Behörde von diesem Recht keinen Gebrauch machen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten vorzulegen. Ob die belangte Behörde von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch macht, liegt in ihrem Ermessen. Sobald sie jedoch dem Verwaltungsgericht die Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt hat, erlischt ihr Recht zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung. Ab dem Zeitpunkt der Beschwerdevorlage ist nur mehr das Verwaltungsgericht für das Beschwerdeverfahren zuständig.

Sozialhilfegesetz

LVwG 47.31-2571/2014-7 vom 22.9.2014

Das Taschengeld, welches gemäß § 13 Abs 3 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) im Rahmen der Unterbringung in stationären Einrichtungen gewährt wird, ist eine Leistung, die ausschließlich den Aufwand des untergebrachten Hilfeempfängers für persönliche Bedürfnisse sichern soll. Davon zu unterscheiden sind die gesondert geregelten Leistungen im Rahmen des § 9 SHG „Erforderliche Pflege“ und die Leistungen nach § 10 SHG im Rahmen der „Krankenhilfe“. Dazu zählen gemäß § 10 Abs. 1 lit b die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz, weshalb diese Leistungen

nicht Bestandteil des im Rahmen der Unterbringung in stationären Einrichtungen zu gewährenden Taschengeldes sind. Die Leistungen gemäß §§ 9 und 10 SHG stehen mit einer stationären Unterbringung in keinem Zusammenhang und sind vom Hilfsbedürftigen nach der (allgemeinen) Bestimmung des § 2 Abs. 1 SHG zu beantragen. Möchte somit eine pflegebedürftige Hilfeempfängerin, die in einer stationären Einrichtung untergebracht wird, Heilmittel und Pflegemittel oder den Ersatz ihrer Kosten vom Sozialhilfeträger erhalten, hat sie dafür einen Antrag gemäß § 2 Abs 1 SHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dieser Antrag ist nach Maßgabe der §§ 9 und 10 SHG (Erforderliche Pflege, Krankenhilfe) zu beurteilen. Daher ist es rechtswidrig, bereits in einen Bescheid gemäß § 13 Abs 3 SHG, mit dem der pflegebedürftigen Hilfeempfängerin ein Taschengeld zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse für die Dauer ihrer Unterbringung in der stationären Einrichtung gewährt wird, eine Anordnung aufzunehmen, nach der die Kosten der Rezeptgebühren für die Medikamente vom gewährten Taschengeld zu begleichen sind. Da es der Hilfeempfängerin frei stand, einen Antrag gemäß der §§ 2 Abs 1 und 10 Abs. 1 lit b SHG auf Versorgung mit Heilmitteln bei der zuständigen Behörde zu stellen, war erst nach einem solchen Antrag darüber zu entscheiden, ob die Kosten der Rezeptgebühren für die Medikamente übernommen werden oder nicht.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.32-1830/2014-10 vom 20.10.2014

Eine Übertretung nach § 31 Abs 1 StVO 1960, wonach Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unter anderem nicht in ihrer Lage verändert werden dürfen, wird nicht begangen, wenn ein zur Absperrung einer Straße schräg gestelltes Feuerwehrfahrzeug zur Seite geschoben wurde. Gemäß § 2 Abs 1 Z 28 KFG 1967 ist ein Feuerwehrfahrzeug ein Kraftfahrzeug oder ein Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung von Feuerwehren bestimmt sind. Demnach ist ein Feuerwehrfahrzeug sowohl nach seinem Verwendungszweck als auch nach seinem Erscheinungsbild als schräg gestelltes Fahrzeug keine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Sinne des § 31 Abs 1 StVO 1960. Da der Tatvorwurf das eigenmächtige Entfernen eines Straßenverkehrszeichens bzw. das Entfernen von Absperrbändern nicht mitumfasste, war in diesem Punkt die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen.